

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2683	Lehrer	KM	16.	16/1401	Bausachen	WM
2.	16/2715	Soziale Grundsicherung	WM	17.	16/2675	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
3.	16/2720	Gewässerschutz	UM	18.	16/2364	Ausländer- und Asylrecht	IM
4.	16/1779	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM	19.	16/2301	Parlamentsinforma- tionssystem	Landtag
5.	16/2633	Kunst und Kultur	MWK	20.	16/2381	Ausländer- und Asylrecht	IM
6.	16/1565	Straßenwesen	VM	21.	16/2585	Hochschulangelegen- heiten	MWK
7.	16/2237	Straßenwesen	VM	22.	16/2732	Besoldung/Tarifrecht	FM
8.	16/1141	Straßenwesen	VM	23.	16/2212	Personenstandswesen	IM
9.	16/1164	Straßenwesen	VM	24.	16/2592	Beamtenversorgung	FM
10.	16/1207	Straßenwesen	VM	25.	16/2613	Staatsanwaltschaften	JuM
11.	16/1263	Straßenwesen	VM	26.	16/2654	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
12.	16/2243	Besoldung/Tarifrecht	FM	27.	16/2485	Mittelstand, Handwerk	WM
13.	16/2365	Besoldung/Tarifrecht	FM				
14.	16/2566	Kommunale Angelegenheiten	KM				
15.	16/2628	Verkehr	VM				

1. Petition 16/2683 betr. Lehrersinfonieorchester

Der Petent stellt dar, dass das Lehrersinfonieorchester (LSO) wegen nicht ausreichender Mittel aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen in der Lehrerfortbildung seine Arbeit einstellen müsse. Er sähe den Erhalt des LSO gesichert, wenn Reisekosten und Versicherungsschutz wie bisher im Rahmen einer amtlichen Lehrerfortbildung gewährt werden würden. Damit könnte das Orchester seinen pädagogischen Auftrag zur Durchführung von Konzerten für Schülerinnen und Schüler erfüllen und die Musikerinnen und Musiker hätten einen beruflichen Nutzen.

Das LSO wurde 1981 gegründet. Die Lehrer-Bigband ist ein Teil des LSO. Weder das LSO noch die Bigband ist eine Einrichtung des Regierungspräsidiums. Das LSO besteht derzeit aus ca. 100 Personen und setzt sich aus Lehrkräften im aktiven Dienst, Lehrkräften im Ruhestand und weiteren Personen zusammen. Das LSO hat einen eigenen Förderverein gegründet. Der Förderverein kommt auch für einen Teil der Unkosten des LSO auf. Bis 2017 hat das Regierungspräsidium das LSO aus Mitteln der Lehrkräftefortbildung unterstützt, in dem es Reisekosten der Orchestermitglieder zu Proben und zum jährlichen Konzert, Reise- und Honorarkosten des Dirigenten und die 2-tägige Probe an einer Landesakademie finanziert hat. Zudem wurden auf Bitte des Vorstands des LSO Dienstreisegenehmigungen erteilt, sodass die Freistellung der Lehrkräfte vom Unterricht ermöglicht wurde.

Aufgrund von Kürzungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 mussten die Fortbildungsmittel der Schularten um rd. 20% und die zentralen Maßnahmen um rd. 26% reduziert werden. Vor diesem Hintergrund hat das Regierungspräsidium den Miteinsatz insgesamt kritisch überprüft und dabei festgestellt, dass die Unterstützung des LSO mit Lehrerfortbildungsmitteln der Zweckbindung dieser Mittel widerspricht, da Proben und Konzerte des LSO keine Lehrerfortbildungen sind. Die Mittel wurden deshalb zum 1. Januar 2018 gestrichen.

Ein Entgegenkommen des Regierungspräsidiums für das Jahr 2018 bestand aber darin, dass es das Einverständnis dafür gab, dass Schulleitungen aktiven Lehrkräften Sonderurlaub für die Probenstage des LSO unter Belassung der Bezüge genehmigen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel für die Lehrkräftefortbildung unterliegen der Zweckbindung.

In Lehrkräftefortbildungen werden Inhalte und Methoden erarbeitet und vermittelt, die im Unterricht implementiert werden. Die Lehrkräftefortbildung hat das Ziel, die berufliche Qualifikation von Lehrkräften in Bezug auf den Unterricht und deren Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule weiterzuentwickeln. Lehrkräftefortbildungen werden durch die Bezirkspersonalräte genehmigt, für alle im Dienst befindlichen Lehrkräfte öffentlich ausgeschrieben und sind nach Zustimmung der Schulleitung für alle Lehrkräfte

der Zielgruppe entsprechend buchbar. Die personelle Zusammensetzung des LSO, die Art und das Ziel der Aktivitäten des LSO unterscheiden sich gravierend von einer Lehrkräftefortbildung. Deshalb dürfen die Mittel der Lehrkräftefortbildung nicht für die Finanzierung der Proben des LSO und für Konzertprojekte verwendet werden.

Auch andere Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Ein Zusammenhang mit Umstrukturierungen in der Lehrkräftefortbildung ist nicht gegeben.

Die Musikerinnen und Musiker ähnlicher Ensembles in den drei anderen Regierungsbezirken wirken in der Regel in ihrer Freizeit bzw. im Ehrenamt in den Ensembles mit, die sich zum Teil ebenfalls über Fördervereine finanzieren oder selbst als Verein organisiert sind.

Vor diesem Hintergrund kommt eine über das für das Jahr 2018 gezeigte Entgegenkommen des Regierungspräsidiums hinausgehende Unterstützung des LSO nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/2715 betr. Betriebskostennachzahlung

Gegenstand der Petition:

Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung der Übernahme der Aufwendungen einer Betriebskostennachzahlung für das Jahr 2017 in Höhe von 1.033,97 Euro durch das Jobcenter.

Sachverhalt:

Die Petentin und ihre Familie bezogen bis zum 31. März 2018 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter.

Zum 1. April 2018 zog die Petentin mit ihrem Lebensgefährten in eine neue Wohnung und erklärte gegenüber dem Jobcenter, keinen neuen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen.

Die Petentin reichte am 5. Juni 2018 beim Jobcenter eine Nebenkostenrechnung datierend vom 12. Mai 2018 für das Jahr 2017 mit der Bitte um Übernahme ein. Hieraus ergab sich zu ihren Lasten eine Nachzahlung in Höhe von 1.033,97 Euro.

Das Jobcenter lehnte den Antrag mit Bescheid vom 12. Juni 2018 ab. Die Aufwendungen für eine Betriebskostenabrechnung seien im Monat der Fälligkeit als Bedarf für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen. Da die Petentin bereits seit dem 1. April 2018

keine Leistungen nach dem SGB II mehr beziehe, könne die Forderung nicht als Bedarf für den Monat Mai 2018 berücksichtigt werden.

Gegen diesen Bescheid wendete sich die Petentin im Rahmen eines Widerspruchs und teilte mit, die Betriebskostennachzahlung sei im Juni 2018 fällig. Das Jobcenter forderte die Petentin zur Einreichung weiterer notwendiger Unterlagen, unter anderem zum Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, auf.

Über den Widerspruch der Petentin ist noch nicht entschieden worden.

Rechtliche Würdigung:

Das Jobcenter kann derzeit noch nicht abschließend entscheiden, ob die Petentin einen Anspruch auf volle oder anteilige Übernahme der Betriebskostennachforderung in Höhe von 1.033,97 Euro hat, da die Petentin die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen noch nicht vorgelegt hat.

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. § 22 Abs. 1 SGB II erfasst nicht nur laufende, sondern auch einmalige Kosten für Unterkunft und Heizung. Soweit eine Nachforderung von Unterkunfts- und/oder Heizkosten in einer Summe fällig wird, gehört sie im Fälligkeitsmonat zum tatsächlichen, aktuellen Bedarf.

Leistungen nach dem SGB II erhalten gemäß § 7 Absatz 1 SGB II hilfebedürftige Personen. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Nach § 9 Absatz 2 SGB II sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

Die Nebenkostennachforderung in Höhe von 1.033,97 Euro ist daher zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit im Juni 2018 zum gegenwärtigen Bedarf zu rechnen. Denn es ist nicht maßgeblich, in welchem Zeitraum die Kosten entstanden sind. Entscheidend ist vielmehr, dass die Nachzahlung zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten ist.

Da die Petentin und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft im Fälligkeitszeitraum, dem Monat Juni 2018, bislang keine Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, muss die Petentin nunmehr nach Aufforderung des Jobcenters ihre sowie die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft für diesen Monat nachweisen. Nur wenn der Bedarf ihrer Bedarfsgemeinschaft einschließlich der Nachzahlung in Höhe von 1.033,97 Euro nicht durch Einkommen oder Vermögen gedeckt wird, könnte sich ein Anspruch nach dem SGB II ergeben.

Eine Prüfung durch das Jobcenter ist jedoch erst möglich, wenn die Petentin entsprechende Nachweise insbesondere über ihre eigenen Einkommens- und Ver-

mögensverhältnisse sowie die ihres Partners im Rahmen des Widerspruchsverfahrens auch tatsächlich vorgelegt.

Ergebnis:

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Beck

3. Petition 16/2720 betr. Wasserrechtliche Erlaubnis

Gegenstand der Petition:

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 28. September 2018 wurde dem Petenten die wasserrechtliche Planfeststellung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit eines Gewässers an einer Mühle erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Herstellung und den Betrieb einer Fischaufstiegsanlage und die dafür erforderlichen Umbaumaßnahmen an der vorhandenen Wehranlage. Ferner enthält der Planfeststellungsbeschluss die wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstau des Gewässers und zum Ableiten des Wassers zum Betrieb zweier Wasserräder zur Stromerzeugung sowie zu Schauzwecken. Der Petent wendet sich gegen die mit o. g. Planfeststellungsbeschluss enthaltene Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Er ist der Ansicht, dass die Befristung der Einzigartigkeit des Denkmals nicht gerecht wird.

Für den Betrieb der Mühle wird das Wasser aufgestaut und zum Antrieb von zwei Wasserrädern verwendet. Die Wasserräder werden zu Demonstrationszwecken sowie zur Stromerzeugung genutzt. Für den Betrieb der Mühle konnte bislang kein Wasserrecht nachgewiesen werden.

Als Ausgleichsmaßnahme für die Ausbaumaßnahme hat die Deutsche Bahn den Bau einer Fischaufstiegsanlage zur Wiederherstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Mühle vorgesehen. Die Maßnahme ist für die Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich. Die Kosten für die Planung und Errichtung der Fischaufstiegsanlage werden von der Deutschen Bahn übernommen. Bisher existiert an der Mühle noch kein Bauwerk zur Überwindung der Wehranlage.

Im September 2015 beantragte der Petent beim Landratsamt die wasserrechtliche Zulassung für den Bau der Fischaufstiegsanlage. Gleichzeitig beantragte er auch die nachträgliche Erteilung eines zeitlich un-

befristeten Wasserrechtes für den Weiterbetrieb der Mühle.

Seitens des Landratsamts wurde dem Petenten die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, befristet auf 30 Jahre ab Zulassungsdatum, in Aussicht gestellt. In mehreren persönlichen Gesprächen sowie in dem am 16. Juli 2018 abgehaltenen Erörterungstermin wurden ihm die Rechtslage und die Gründe für die Befristung ausführlich erläutert. Nachdem der Petent weiterhin auf einer unbefristeten Erteilung des Wasserrechtes bestand, wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 28. September 2018 nach entsprechender Abwägung eine Befristung des Wasserrechtes auf 30 Jahre bis zum 31. Dezember 2048 festgesetzt.

Der Petent ist mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Er möchte, dass das Wasserrecht für den Weiterbetrieb der Mühle auf unbefristete Zeit erteilt wird.

Rechtliche Würdigung:

Der Aufstau eines oberirdischen Gewässers und das Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer stellen Benutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG dar. Bei der Mühle handelt es sich um ein sog. Flusskraftwerk, d. h. es findet keine eigentliche Ausleitung von Wasser über einen Mühlkanal statt. Das Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer geschieht jedoch auch dann, wenn das Wasser, ohne das Gewässergrundstück zu verlassen, durch Turbinen bzw. wie im vorliegenden Fall durch Wasserräder eines Flusskraftwerkes geleitet wird. Für solche Benutzungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 12 WHG erforderlich.

Wie dargestellt ist ein sog. altes Recht für den Betrieb der Mühle nicht belegt. Selbst wenn ein solches Recht einmal für den Betrieb als Mühle bestanden hat, wäre nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Blick auf die heutige – andere – Zweckbestimmung, nämlich die Nutzung zur Stromerzeugung, eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich.

Die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung stehen, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen, im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Das Landratsamt hat dabei eine grundsätzlich positive Entscheidung im Sinne des Petenten getroffen. Im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens kann die Behörde auch eine Befristung vornehmen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Die aktualisierte „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung; Kriterien für die Zulassung von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW“ (Wasserkrafterlass 2018) vom 15. Mai 2018 greift das Thema Befristung unter der Nr. 2.1.1.2 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren auf: „Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis sind auf angemessene Zeit zu befristung und die Befristung gesondert zu begründen. Dabei sind die wasserwirtschaftlichen Planungen, wie sie insbesondere den Bewirt-

schaftungsplänen zugrunde liegen, zu berücksichtigen.“

Es handelt sich dabei um eine für die Behörde verbindliche ermessenslenkende Regelung.

Das Umweltministerium hält die vom Landratsamt vorgenommenen Erwägungen für die Begründung der Befristung und ihrer Dauer fachlich und rechtlich für zutreffend und hier für erforderlich. Nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist in den Gewässern ein guter ökologischer Zustand zu erreichen.

Das in Rede stehende Gewässer ist als Programmstrecke zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfasst. Im Bewirtschaftungsplan 2015 ist das Gewässer hinsichtlich des ökologischen Zustandes als unbefriedigend eingestuft. Hierbei werden insbesondere die hydromorphologischen Qualitätskomponenten – Durchgängigkeit/Wasserhaushalt/Gewässerstruktur – als nicht gut bezeichnet.

Mit der zugelassenen Maßnahme zur Herstellung einer Fischaufstiegsanlage wird die Durchgängigkeit am Wehr der Mühle hergestellt, jedoch ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis auch ein Aufstau verbunden, der wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Gewässermorphologie und die Gewässergüte haben kann. Aufgrund des derzeit unbefriedigenden gewässerökologischen Zustandes des Wasserkörpers ergibt sich insbesondere an dieser Programmstrecke die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung des Gewässerzustandes. Die Erteilung eines unbefristeten Rechtes für die Benutzung des Gewässers würde der Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gewässers nicht gerecht werden.

Die im vorliegenden Fall gewählte Befristungsdauer bildet die äußere Grenze eines wasserwirtschaftlich noch überschaubaren Planungszeitraumes. Innerhalb eines solchen langen Zeitraums ist damit zu rechnen, dass sich gerade in einem sensiblen Bereich wie dem eines Oberflächengewässers sowohl die tatsächlichen wie die rechtlichen – gesetzlichen – Rahmenbedingungen weiterentwickeln.

Die Befristung bedeutet gleichwohl nicht, dass danach kein Betrieb mehr möglich wäre. Nach Ablauf der Befristung können etwaig veränderte Umstände dann in einem neuen Erlaubnisverfahren berücksichtigt werden.

Mit der Befristung auf einen Zeitraum von 30 Jahren wird dem Interesse an einer entsprechenden Rechtssicherheit Rechnung getragen. Bei der Dauer einer Befristung spielen häufig auch wirtschaftliche Erwägungen, wie die Höhe einer Investition und die Möglichkeit deren Amortisation eine Rolle.

Hier befindet sich der Petent in der günstigen Situation, dass die Finanzierung der beabsichtigten Baumaßnahme vollumfänglich von der Deutschen Bahn übernommen wird. Ein Zulassungszeitraum von 30 Jahren wäre selbst bei erheblichen Eigeninvestitionen – wie sie hier nicht vorliegen – im Regelfall angemessen.

Nicht zuletzt entspricht die Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen der ständigen Verwaltungs-

praxis im Land und ist daher auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller Antragsteller geboten. Selbst bei Großvorhaben mit erheblichen Investitionen ist eine Befristung üblich.

Durch die Befristung wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gewässers gegeben sind. Sie ist daher auch erforderlich.

Die vom Petenten vorgebrachten Argumente führen im vorliegenden Fall zu keiner anderen Bewertung.

Wie vom Petenten in seinem Schreiben unter Nr. 1 richtigerweise angemerkt wird, handelt es sich bei dem benutzten Gewässer um das Gewässer X und nicht – wie im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses auf Seite 2 unter Nr. III versehentlich angeführt – um das Gewässer Y. Aus dem Kontext des Planfeststellungsbeschlusses ist jedoch zweifelsfrei zu schließen, dass das Gewässer X gemeint ist.

Unter Nr. 3 seines Schreibens führt der Petent an, dass die „Historische Mühle“ als die vielfältigste historische, am ursprünglichen Ort erhalten gebliebene Mühle Deutschlands bezeichnet werde. Insofern erscheine eine Gleichbehandlung mit anderen Wasserkraftnutzern nicht nachvollziehbar.

Für den Betrieb der Wasserräder ist u. a. ein Aufstau erforderlich. Eine solche Benutzung ist im Hinblick auf den Eingriff in das Gewässer bei allen Anlagen die gleiche – unabhängig, ob diese nun kommerziell oder ehrenamtlich zu Schauzwecken betrieben werden. Überdies stellt die Befristung des Wasserrechtes den Erhalt des Denkmals nicht in Frage.

Der Petent argumentiert weiter, dass für die Erhaltung des Denkmals vielfältige Wartungs- und Reparaturarbeiten anstünden. Die relativ bescheidenen Erträge aus der historischen Mühle bedingten, dass diese Arbeiten über lange Zeiträume zu managen seien. Eine Befristung des Wasserrechtes für die denkmalgeschützte, historische Wasserkraftanlage wirke hier kontraproduktiv.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich kein anderes Ergebnis. Der Befristungszeitraum liegt auch nach Einschätzung des Umweltministeriums mit 30 Jahren an der Obergrenze des wasserwirtschaftlich Vertretbaren und schafft nach Einschätzung der Wasserbehörde eine ausreichende und langfristige Planungssicherheit.

Der Petent führt weiter aus, dass die Verpflichtung zur dauerhaften Unterhaltung der Fischaufstiegsanlage für ihn zu einer zusätzlichen Belastung führe, für die er keine Aufwandserstattung durch die Deutsche Bahn erhalte. Ferner werde für die Zeit der Baumaßnahme das Geschäftsmodell der historischen Mühle wohl nicht ohne Verluste betrieben werden können. Die Maßnahme behindere insofern den wirtschaftlichen Betrieb der Mühle.

Es ist zutreffend, dass durch die Deutsche Bahn als Projektträger keine Erstattungen für Ertragsausfälle während der Bauphasen bzw. für entstehenden Unterhaltungsaufwand geleistet werden. Nach Auffassung

der Wasserbehörde wird der Petent durch die Umsetzung der Maßnahme insgesamt nicht benachteiligt, sondern – im Gegenteil – erheblich begünstigt. Wenn die Deutsche Bahn die Maßnahme nicht finanzieren würde, müsste der Petent als Betreiber – wie dies bei zahlreichen anderen Betreibern der Fall ist – auf eigene Kosten für die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit sorgen (s. hierzu § 34 WHG).

Ferner nimmt der Petent Bezug auf ein Schreiben des Ersten Landesbeamten des Landkreises an eine Landtagsabgeordnete. Er ist der Ansicht, dass die Abgeordnete in dem Schreiben vom 8. März 2018 verfälscht informiert wurde.

Zu dem vom Petenten erwähnten Gespräch wurde ein Protokoll erstellt, welches vom Petenten genehmigt wurde. Im Übrigen steht auch dieser Sachverhalt – selbst bei unterstellter Richtigkeit der Behauptungen des Petenten – nicht in Verbindung mit der Befristung des Wasserrechtes und hat auf die Entscheidung über die Befristung keine Auswirkungen.

Im Ergebnis ist es im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer, einer effektiven Ausübung der Gewässeraufsicht und vor dem Hintergrund eines stetigen Wandels fachlicher und rechtlicher Anforderungen erforderlich und angemessen, die wasserrechtliche Erlaubnis auf einen Zeitraum von 30 Jahren zu befristen. Im konkreten Fall sind keine Umstände dargetan, die abweichend für eine längere Befristung oder eine unbefristete Erteilung sprechen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

4. Petition 16/1779 betr. Beschwerde über die Polizei

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das Verhalten eines Polizeibeamten, der nach Meinung des Petenten eigenmächtig einen persönlichen „Rachefeldzug“ gegen ihn geführt und datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt habe.

II. Vorbringen des Petenten

Der Petent trägt vor, am 9. Oktober 2017 vom Amtsgericht wegen einer von ihm eingestandenen Körperverletzung, Fahrerflucht und Besitzes von Betäubungsmitteln verurteilt worden zu sein. Es sei ein rechtskräftiges Urteil ergangen, das er akzeptiert habe. Die Petition richte sich gegen einen der vier Polizeibeamten, die bei der Gerichtsverhandlung als Zeugen geladen waren.

Im Rahmen der Gerichtsverhandlung habe der Petent auch seinen Einsatzort angegeben. Der Petent sei zu einer Suchttherapie verurteilt worden; zu mehr nicht, das stehe nachweisbar im Urteil. Bei einer Jugendstrafe erfolge kein Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis, das folglich ohne Eintragungen wäre, was für Arbeitgeber entscheidend sei.

Im November 2017 sei die Chefin des Petenten mit der Kündigung zu ihm gekommen. Sie habe ihm mitgeteilt, dass ein Polizist, der Zeuge in der genannten Gerichtsverhandlung gewesen sei, zufällig mitbekommen hätte, dass der Petent als Security arbeite. Daraufhin habe der Polizist eigenmächtig einen Mitarbeiter an seinem Einsatzort informiert, dass der Petent bei Gericht eine Verurteilung bekommen hätte und vorbestraft sei. Dies sei der Chefin des Petenten gemeldet worden, die ihm deshalb gekündigt hätte.

Der Petent begehrt eine dienstrechtliche Untersuchung des Vorfalls durch das Innenministerium, wobei der betreffende Polizist bis zur Klärung der Vorwürfe suspendiert und danach zumindest strafversetzt werden müsse. Soweit Ausländerfeindlichkeit gegen die Person des Petenten das Motiv des Polizeibeamten für die widerrechtliche Art von Selbstjustiz gewesen sein sollte, müsse dieser möglicherweise ganz aus dem Dienst entfernt werden.

Darüber hinaus bittet der Petent, dafür zu sorgen, dass der Polizist den ihm zugefügten Schaden ersetzen müsse, da er wegen dieser widerrechtlichen Selbstjustiz arbeitslos geworden sei. Im Einzelnen begehrt der Petent eine einmalige Zahlung in Höhe von 5.000 bis 10.000 Euro sowie fortlaufende Schadenersatzzahlungen für den ihm seit 1. Dezember 2017 entstandenen Lohnausfall (einschließlich Rentenbeiträge und abzüglich der von der Agentur für Arbeit gezahlten Hartz 4-Leistungen), bis er eine neue Stelle gefunden habe.

III. Sachverhalt

Mit Urteil des Amtsgerichts vom 9. Oktober 2017 wurde der Petent der gefährlichen Körperverletzung, des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln, des vorsätzlichen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln, der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs sowie des unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr für schuldig gesprochen und unter Einbeziehung der Strafe aus einem Urteil des Amtsgerichts vom 25. Januar 2016 zu einer Einheitsjugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung wurde für die Dauer von sechs Monaten vorbehalten. Darüber hinaus wurde dem Petenten die Fahrerlaubnis für die Dauer von vier Monaten entzogen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 9. Oktober 2017 wurde der Petent zudem der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Des Weiteren wurde dem Petenten aufgegeben, die Suchtberatung fortzusetzen und monatlich mindestens ein Gespräch wahrzunehmen.

Das Polizeipräsidium hat die gegenständliche Petition mit den vom Petenten erhobenen Vorwürfen unter namentlicher Nennung der im genannten Gerichtsverfahren als Zeugen geladenen Polizeibeamten an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung möglicher strafrechtlicher Tatbestände übersandt.

Die Staatsanwaltschaft hat mit Schreiben vom 18. Januar 2018 dem Polizeipräsidium mitgeteilt, dass auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten keine Veranlassung bestehe, ein Ermittlungsverfahren wegen strafrechtlicher Verstöße gegen einen der im Bericht benannten Beamten oder gegen Unbekannt einzuleiten.

Nach Auskunft der Geschäftsführerin der Firma, bei der der Petent beschäftigt war, war der Petent im Rahmen eines Praktikums – befristet auf sechs Monate zur Probe – beschäftigt. Er sollte durch die Beschäftigung Einblick in das Berufsfeld erhalten, um ggf. später die Ausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit zu absolvieren. Das Beschäftigungsverhältnis mit dem Petenten wurde zum 30. November 2017 vorzeitig beendet.

Bereits davor hatte der Petent anderen Mitarbeitern der Firma gegenüber erwähnt, dass gegen ihn ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz gelaufen sei und erneut ein Verfahren (das in der Petition benannte) gegen ihn laufe. Trotz Anraten der Kollegen teilte der Petent diesen Umstand der Geschäftsführung der Firma nicht mit. Erst auf Nachfrage der Geschäftsführerin, die von anderen Mitarbeitern informiert worden war, bestätigte der Petent dies. Daraufhin wurde ihm eröffnet, dass das Arbeitsverhältnis mangels Vertrauensbasis unmittelbar beendet wird.

Darüber hinaus sah die Geschäftsführerin mangels Zuverlässigkeit des Petenten auch keine Aussicht, vom zuständigen Ordnungsamt eine Genehmigung gemäß § 34 a Abs. 1 a Gewerbeordnung (GewO) für dessen Beschäftigung im Bewachungsgewerbe zu erhalten.

Von entscheidender Bedeutung hinsichtlich der Vorwürfe des Petenten jedoch ist die Tatsache, dass die Geschäftsführerin der Firma das Beschäftigungsverhältnis mit dem Petenten bereits beendet hatte, als sie von dritter Seite bezüglich der Beschäftigung des Petenten und dessen Verurteilung angesprochen wurde. Es handelte sich hierbei nicht um den Polizeibeamten.

IV. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vom 18. Januar 2018 im Hinblick auf die vom Petenten erhobenen Vorwürfe ist nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft hat hierzu ausgeführt, auch wenn das Vorbringen des Petenten der Wahrheit entsprechen sollte, käme eine Strafbarkeit wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Strafgesetzbuch – StGB) oder wegen der Verletzung eines Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB) aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Beide Vorschriften setzten voraus, dass ein Amtsträger ein „Geheimnis“, das ihm

in dieser Eigenschaft anvertraut wurde, offenbart. Eine Tatsache, die in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung bekannt geworden sei, stelle jedoch grundsätzlich kein „Geheimnis“ dar. Weiter sei bei einem Polizeibeamten, der als Zeuge gehört wurde, auch nicht anzunehmen, dass ihm die anlässlich dieser Zeugenvernehmung bekanntgewordenen Tatsachen als Amtsträger anvertraut wurden. Eine Strafbarkeit nach den Strafvorschriften der Datenschutzgesetze (§ 41 LDSG und § 44 BDSG) scheidet ebenfalls aus. Vom Petenten sei nicht vorgetragen worden und es sei auch nichts dafür ersichtlich, dass die von ihm behauptete Informationsweitergabe gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht erfolgte. Auch für eine Schädigungsabsicht würden bei den Angaben des Petenten keine tatsächlichen Anhaltspunkte bestehen. Bei der Behauptung des Petenten, der Polizeibeamte führe einen „persönlichen Rachefeldzug“, handele es sich um eine bloße Vermutung, die sich auf keine Tatsachen stützt. Der Petent habe weder zur Person noch zu Motiven des von ihm Beschuldigten Kenntnisse. Deshalb fehle es an tatsächlichen Anhaltspunkten, die für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erforderlich sind.

Die Geschäftsführerin der Firma hat Auskunft über das Beschäftigungsverhältnis mit dem Petenten gegeben und die Gründe, die zu dessen vorzeitiger Beendigung geführt haben, dargelegt. Eine Beteiligung von Polizeibeamten des Polizeipräsidiums liegt nicht vor.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Polizeibeamten sind nicht erkennbar. Die vom Petenten geltend gemachten Schadensersatzansprüche sind daher nicht begründet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

5. Petition 16/2633 betr. Sozialtickets (Kultur und ÖPNV)

Der Petent begehrt die Förderung von Sozialtickets sowie kostenlose Karten für Menschen mit geringem Einkommen für Theater, Oper und ähnliche Einrichtungen.

Kunst und Kultur besitzen in Baden-Württemberg einen hohen Stellenwert und sind wichtige Faktoren für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, denn sie ermöglichen Begegnung, Dialog und gemeinsames Erleben. Daher ist es der Landesregierung ein wichtiges kulturpolitisches Anliegen, allen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft den Zugang zu Kunst und Kultur zu verschaffen. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen die Chance haben, Kulturangebote zu nutzen und selbst das kulturelle Leben mitzugestalten. Die Landesregierung unterstützt die Teilhabe an Kunst und Kultur mit vielfältigen Maßnahmen und

Förderprogrammen. Kulturelle Bildung, Kulturvermittlung und interkulturelle Kulturarbeit bilden wichtige Schwerpunkte der baden-württembergischen Kulturpolitik.

Mit dem vom Ministerium für Soziales und Integration angebotenen und einkommensunabhängigen Landesfamilienpass können Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, unentgeltlich bzw. zu einem ermäßigten Eintritt die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen sowie zahlreiche nicht-staatliche Einrichtungen besuchen.

Bei den staatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen gibt es eine hohe Ermäßigungsquote und/oder einzelne Tage mit freiem Eintritt in die staatlichen Museen. Die Württembergischen Staatstheater haben eine derart ausgerichtete Preisgestaltung, dass der Besuch einer Vorstellung nicht mehr als ein Kinobesuch kosten muss, und setzen mit offenen, kostenlosen Freiluftformaten, wie das beliebte „Ballett im Park“, wichtige Akzente. Inhaberinnen und Inhaber des Karlsruher Passes oder des Karlsruher Kinderpasses, Empfängerinnen und Empfänger von ALG II und Geflüchtete erhalten beim Badischen Staatstheater gegen Vorlage der entsprechenden Dokumente eine Ermäßigung von 50%. An der Abendkasse ist kurz vor Vorstellungsbeginn nach Verfügbarkeit sogar der Bezug von Gratiskarten möglich. Ergänzend hierzu gilt bei den beiden Staatstheatern vor und nach der Vorstellung die Eintrittskarte, oder der Abonnementausweis als Fahrschein in den öffentlichen Verkehrsmitteln des KVV bzw. VVS.

Das von Land und Stadt Karlsruhe gemeinsam geförderte Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe erprobt mit seiner aktuellen Ausstellung „Open Codes – Leben in digitalen Welten“ ein neuartiges Ausstellungsformat. In einer Mischung aus Labor und Lounge, aus Lernumgebung und „Club Méditerranée“ können die Besucherinnen und Besucher zeitgenössische Kunst und Wissenschaft erfahren und gleichzeitig neue Formate von Bildung und Lernen erproben. Programmieren, Lernen mit Bots und andere neue Technologien sind bei freiem Eintritt für alle zugänglich gestaltet worden.

Die Verantwortung über ermäßigte Angebote für Kulturveranstaltungen nichtstaatlicher Einrichtungen oder für ein damit verbundenes ÖPNV-Sozialticket liegt in erster Linie in eigener Verantwortung der Städte und Kommunen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

6. Petition 16/1565 betr. Geplante Ortsumfahrung

I. Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen die Planung einer Ortsumfahrung Zienken (Ortsteil der Stadt Neuenburg) im Zuge der L 134. Vor allem werden der Flächenverbrauch und die Kosten aufgeführt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Ortsumfahrung Zienken im Zuge der L 134 ist im von der Landesregierung im Jahr 2013 beschlossenen Maßnahmenplan Neubau Landesstraßen enthalten. Gerade der schlechte Sicherheitswert in der Ortsdurchfahrt von Zienken und die hohe zu erwartende Verkehrsverlagerung waren maßgeblich für die Aufnahme in den Maßnahmenplan, der lediglich 31 Neubaumaßnahmen enthält. Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf dieser Grundlage eine Vereinbarung getroffen, nach der die Stadt Neuenburg in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium die Planung federführend betreut. Das Baurecht soll über ein Bebauungsplanverfahren erreicht werden. Derzeit läuft die Vorplanung. Es werden zunächst ein Verkehrsgutachten erstellt und faunistische Erhebungen durchgeführt. Erst nach Vorlage dieser Gutachten kann die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen, um die Stellungnahmen der Fachbehörden einzuholen. Die Ortsumfahrung Zienken ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Neuenburg ausgewiesen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Derzeit läuft die Vorplanung. Daher sind bislang noch keine belastbaren Aussagen zu Flächenverbrauch, Kosten etc. möglich. Diese sind erst nach Vorliegen der Vorplanung möglich.

Die Aussage der Petenten „eine Trasse mit 49,5 m“ trifft jedoch sicher nicht zu. Üblicherweise beträgt die Straßenkronenbreite bei Neubaumaßnahmen wie einer Ortsumfahrung Zienken ca. 11,0 m, einschließlich Bankett.

Die im Maßnahmenplan genannten Kosten von 2 Mio. Euro basieren auf der damaligen Kostenannahme, die sicherlich fortzuschreiben ist. Hier ist die Vorplanung mit einer besser belastbaren Kostenschätzung abzuwarten.

Die wesentlichen Aussagen der Petenten zu Flächenverbrauch und Kosten können daher weder bestätigt noch widerlegt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass zu Beginn von Planungen noch keine belastbaren Aussagen vorliegen.

Die Maßnahme L 134 Ortsumfahrung Zienken ist wie bereits erwähnt Bestandteil des Maßnahmenplans Neubau Landesstraßen. Damit ist das Land und als zuständige Behörde das Regierungspräsidium Freiburg angehalten, die Maßnahme zu planen. Dies erfolgt derzeit in Kooperation mit der Stadt Neuenburg.

Die Notwendigkeit der Straße, die die Petenten bezweifeln, wird im Baurechtsverfahren überprüft. Die Einwände von Betroffenen werden dort gründlich bewertet und abgewogen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch andere Wirkungen der geplanten Ortsumfahrung, wie die Erhöhung der Verkehrsqualität, die Verringerung der Trennwirkung an der bestehenden Ortsdurchfahrt und die Verkehrssicherheit, zu betrachten sind. Der nachfolgende Satzungsbeschluss kann gegebenenfalls von jedem gerichtlich überprüft werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Braun

7. Petition 16/2237 betr. Bau der Südumfahrung Niedereschach

Der Petent begehrt die erneute Prüfung der Planung der Gemeinde Niedereschach zur Südumfahrung von Niedereschach, insbesondere im Hinblick auf die verkehrliche Entlastungswirkung der Maßnahme sowie die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung des Landratsamts.

Der Neubau einer Südumfahrung von Niedereschach als Landesstraße wurde bei der Aufstellung des „Maßnahmenplans Landesstraßen“ im Jahr 2013 trotz einer erfolgten Nachbewertung als nicht bauwürdig eingestuft. Damit ist das Land als Baulastträger ausgeschieden.

Die Südumfahrung war bereits Gegenstand der Petition 15/3258, welche sich für den Bau einsetzte. Die in der aktuellen Petition vorgetragenen Bedenken gegen eine Südumfahrung wurden bereits damals im Hinblick auf die straßenbaulichen und verkehrlichen Aspekte ausführlich behandelt (vgl. Drucksache 15/6389, lfd. Nr. 4). Im Ergebnis wurde festgestellt:

„Aufgrund der Sachlage kann dem Ziel der Petition, eine Teilumgehung zwischen der L 178 und L 423 zu bauen, um die Dauchinger Straße von den Verkehrsgefahren zu entschärfen, vom Land nicht Rechnung getragen werden. Diese Teilumgehung hat sich bei der Aufstellung des ‚Maßnahmenplans Landesstraßen‘ als nicht bauwürdig erwiesen. Es bleibt jedoch der Gemeinde unbenommen, in eigener Baulast ein solches Projekt zu betreiben. Finanzhilfen nach dem LGVFG können dafür allerdings nicht in Aussicht gestellt werden.“

Auch kann die Erwartung der Petenten, die Teilumgehung würde eine Lösung schaffen, die für alle zufriedenstellend ist, nicht geteilt werden. Wie ausgeführt, würde die Teilumgehung nur für eine Verlagerung des Verkehrsaufkommens auf die L 178 sorgen und damit in diesem Bereich der Ortsdurchfahrt neue Probleme erzeugen.“

Die Planung zur Südumfahrung befindet sich derzeit im laufenden Bebauungsplanverfahren. Am 27. Juli 2015 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Südumfahrung Niedereschach“ durch den Gemeinderat gefasst. Im Anschluss daran fanden eine Auslegung der Unterlagen sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange statt.

Durch die Gemeinde erfolgte die Überarbeitung und Aktualisierung der Untersuchungen und Gutachten anhand der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen. Insbesondere das Verkehrsgutachten als Grundlage für die Erforderlichkeit der Maßnahme wurde überprüft.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2018 sagt die Gemeinde zu, die Ausführungen des Petenten als Einwendungen gegen die Planung zu berücksichtigen. Neben der Offenlage soll die Bevölkerung in einer zusätzlichen Bürgerversammlung über die Ergebnisse der Gutachten informiert werden.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2018 teilte das Landratsamt mit, die vom Petenten behauptete naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung sei nicht existent. Vielmehr habe man als untere Naturschutzbehörde im laufenden Bebauungsplanverfahren gegenüber der Gemeinde Stellung genommen und kam zu dem Ergebnis, dass zur abschließenden naturschutzfachlichen Beurteilung zusätzliche Gutachten zu den naturschutzrechtlichen Eingriffen, zum Artenschutz und zur Natura 2000-Verträglichkeit vorgelegt werden müssten. Diese gingen bei der unteren Naturschutzbehörde bislang nicht ein.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die straßenbaulichen und verkehrlichen Feststellungen zur Südumfahrung von Niedereschach aus der Petitionsentscheidung vom 5. Februar 2015, (Drucksache 15/6389, lfd. Nr. 4) sind immer noch zutreffend.

Bei dem von der Gemeinde geplanten Bau einer Südumfahrung handelt es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit, bei der die Gemeinde als Straßenbaulastträger eigenverantwortlich über die Form und das Verfahren zur Willensbildung sowie über die Zurverfügungstellung der für die Umsetzung notwendigen finanziellen Mittel entscheidet. Die Gemeinde unterliegt dabei lediglich der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums, die nur die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, nicht jedoch Fragen der Zweckmäßigkeit beinhaltet.

Die Gemeinde hat zur Schaffung des Baurechts das Bebauungsplanverfahren gewählt. Hierbei muss sie die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowohl des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung als auch sonstige Gesetze beachten, insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz und zum Immissionsschutz. Die Gemeinde sagt zu, diese gesetzlichen Rahmenbedingungen im vorliegenden Fall selbstverständlich zu berücksichtigen, nicht zuletzt, da sie davon ausgeht, dass ein etwaiger Bebauungsplan für die Südumfahrung gegebenenfalls in einem Normenkontrollverfahren gerichtlich überprüft wird.

Durch die Planung der Südumfahrung zwischen der L 178 und der L 423 ist ein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG in die von der LUBW kartierten FFH-Mähwiesen Nr. 6510800046040552 (Magere Flachland-Mähwiesen, FFH-Lebensraumtyp 6510, Erhaltungszustand C) vorgesehen, ebenso in das gemäß §§ 30 BNatSchG, 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG geschützte Biotop „Heckengebiet Unterziehren S Niedereschach“, Biotopnummer 178173260062.

Zu dem Straßenbauvorhaben der Gemeinde wurden im Jahr 2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kamen, dass bei Durchführung der Planung neben umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich wären, sodass bei erfolgreicher Durchführung dieser CEF-Maßnahmen (die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen vor dem Eingriff muss dabei nachgewiesen sein) die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht tangiert wären.

Die Gutachten sind jedoch lediglich als Machbarkeitsstudien zu verstehen. Dies wurde im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landratsamts als Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats für den Bebauungsplan vorgebracht.

Um eine aus Sicht des Artenschutzes genehmigungsfähige Planung vorzulegen, muss seitens der Gemeinde dargestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen und Ausnahmen zu den Natura 2000-Gebieten erforderlich sind und darüber hinaus alle Eingriffe ausgeglichen werden.

Ein fertiges Konzept über die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in genehmigungsfähiger Form liegt bislang nicht vor.

Entgegen der Annahme des Petenten wurde auch bislang keine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung irgendwelcher Art seitens der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Planungen für die Südumfahrung erteilt. Auch hinsichtlich der Belange des strengen Artenschutzes und der Natura 2000-Gebiete ist dies nicht vorgesehen.

Mit der Aussage des Petenten, die Behörde habe „zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausnahmegenehmigung erteilt“, könnte der Inhalt eines Schreibens des zuständigen Regierungspräsidiums, obere Naturschutzbehörde, vom 3. Februar 2000 an das Landratsamt gemeint sein.

Darin äußert sich die obere Naturschutzbehörde dahingehend, dass der damalige Bürgermeister darum gebeten habe, das bis dahin ruhende Verfahren für die Umgehungsstraße wieder aufzugreifen. Eine Biotopausnahme wurde in Aussicht gestellt, „wenn es sich herausstellt, dass durch Ausgleichsmaßnahmen ein gleichartiges Biotop (einschließlich Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten) geschaffen werden kann.“

Jedoch wäre auch in diesem Fall im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie bzw. eines für das Straßen-

bauvorhaben notwendigen landschaftspflegerischen Begleitplans sicherzustellen, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering sein werden.

Somit stellt auch das besagte Schreiben der oberen Naturschutzbehörde keine etwaige Ausnahmegenehmigung dar.

Zusammenfassung:

Die Planung zur Südumfahrung befindet sich derzeit noch im laufenden Verfahren in der Planungshoheit der Gemeinde. Eine abschließende Beurteilung kann somit erst nach Erlass des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgen.

Dem Begehren des Petenten nach einer erneuten Prüfung der Planung der Gemeinde zur Südumfahrung wird durch die Zusage der Gemeinde Rechnung getragen. Die Planung einschließlich zugehöriger Gutachten wird derzeit konkretisiert und der Vortrag des Petenten in die anstehende Abwägung einbezogen. Insofern ist der Petition in diesem Punkt abgeholfen. Ob das eigentliche Ziel der Petition, die Aufgabe des Vorhabens durch die Gemeinde, erreicht wird, bleibt abzuwarten. Die Gemeinde selbst stellt hierzu fest, „ob und in welcher Weise die Vorhabensplanung fortgeführt werden kann, steht deshalb derzeit noch nicht fest.“

Das Begehren nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung des Landratsamts ist gegenstandslos, da eine solche Ausnahmegenehmigung nicht existent ist.

Handlungsmöglichkeiten:

Die Petenten haben die Möglichkeit, im laufenden Verfahren auf lokaler Ebene ihre Einwände auf unterschiedliche Weise einzubringen. Die Berichterstatterin ermutigt die Petenten ausdrücklich, dies zu tun.

Die Gemeinde könnte sich nach Ansicht der Berichterstatterin mit dem Vorschlag der Petenten, über eine Straße im Norden des Gewerbegebietes in Richtung B 523 den Verkehr zu- und abzuleiten, auseinandersetzen und erneut prüfen. Damit wäre auch eine Entlastung anderer Kommunen und insbesondere der Villinger Straße in Niedereschach zu erreichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

8. Petition 16/1141 betr. Ortsumfahrung Nöttingen, Landesfinanzierung

Gegenstand der Petition:

Die Petenten bitten, dass für den Bau der Umgehung Nöttingen keine Fördermittel des Landes nach dem

Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) bewilligt werden.

Sachverhalt:

Bei der Umgehung Nöttingen handelt es sich um den 3. Abschnitt der Verbindungsstraße der Remchinger Ortsteile Wilferdingen/Darmsbach/Nöttingen. Die Gemeinde Remchingen hat die beiden ersten Abschnitte, die vom Kreisverkehr an der K 4535 bei Wilferdingen an Darmsbach vorbei und weiter durch die A 8 bis zum Nöttinger Industriegebiet führen, in kommunaler Baulast bereits fertig gestellt. Der noch fehlende 3. Abschnitt, die Umgehung Nöttingen, schließt an die gebauten Abschnitte an, umgeht den Ort westlich und endet an der K 4537 südwestlich von Nöttingen.

Auch die Umgehung Nöttingen wird von der Gemeinde Remchingen in eigener Baulast als kommunales Straßenbauprojekt verfolgt. Inwieweit die Planung der Umgehung Nöttingen umsetzungswürdig ist, hat die Gemeinde Remchingen noch nachzuweisen. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde den Weg über das Bebauungsplanverfahren gewählt. Es handelt sich um ein bundeseinheitlich geregeltes Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB), in dem die Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange (TÖB) zweimal die Gelegenheit haben, ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die erste öffentliche Anhörung hat vom 19. Dezember 2016 bis zum 20. Januar 2017 stattgefunden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Dem aktualisierten Bebauungsplanentwurf hat der Gemeinderat am 18. Mai 2017 zugestimmt. Auf dieser Basis folgte die zweite Stufe der öffentlichen Anhörung, die vom 6. Juni 2017 bis 7. Juli 2017 durchgeführt wurde.

Die Kosten der Umgehung Nöttingen werden von der Gemeinde Remchingen mit 5.254.000 Euro angegeben, davon 2.627.000 Euro als zuwendungsfähig. Damit ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Prüfung, Genehmigung und Bewilligung des Vorhabens zuständig.

Die Gemeinde Remchingen hat mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 dem Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag zur Aufnahme der Umgehung Nöttingen in das LGVFG-Förderprogramm 2017 bis 2021 für den KStB fristgerecht vorgelegt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass mit der Umgehung Nöttingen die im Westen gelegenen Gewerbegebiete sowie vorhandene und ein geplantes Wohngebiet an das überörtliche Verkehrsnetz (K 4537) besser angeschlossen werden. Damit erfüllt das Vorhaben grundsätzlich die Voraussetzung für eine Förderung nach dem LGVFG.

Die Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen, die nach dem LGVFG gefördert werden sollen, ergibt sich im Rahmen der Prozesse der Vorabstimmung und mit der Aufnahme in das LGVFG-Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau (KStB). Aufgrund der begrenzten Mittel können nur dringliche Maßnahmen in das Förderprogramm aufgenommen werden. Das Förderprogramm wird vom zuständigen Ministerium

(Verkehrsministerium) jährlich der finanziellen Entwicklung angepasst und fortgeführt. Neuaufnahmen sind priorisiert zu beantragen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im Januar 2017 dem Verkehrsministerium die aus ihrer Sicht dringlichen Vorhaben gemeldet, die aus dem Regierungsbezirk Karlsruhe in das LGVFG-Programm 2017 bis 2019 für den KStB aufgenommen werden sollen. Die Umgehung Nöttingen ist eines der gemeldeten Vorhaben. Das Verkehrsministerium hat das LGVFG-Programm 2017 bis 2021 für den KStB am 3. Mai 2017 den Medien vorgestellt und erläutert, dass von den Regierungspräsidien im Jahr 2017 landesweit 79 Vorhaben, zu denen auch die Umgehung Nöttingen gehört, neu bewilligt werden können.

Die Petenten erachten die Neuaufnahme des Projektes in das LGVFG-Förderprogramm 2017 bis 2021 für den KStB weder für rechtmäßig noch für zweckmäßig oder gar nachhaltig. Sie lehnen eine Förderung nach dem LGVFG im Wesentlichen mit folgenden Begründungen ab:

1. Aus grundsätzlichen Gesichtspunkten

Die Umgehung Nöttingen würde keine Lösung mit nachhaltiger Mobilität sein. Die Verkehrsprognose von über 6.000 Kfz/24 h sei unrealistisch.

2. Fehlende Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit sei nach den aktuellen Rechtsgrundlagen des LGVFG nicht nachweisbar. Das Vorhaben habe allein die Funktion, die Ortsdurchfahrt (L 139) zu entlasten. Es handele sich um ein Projekt in der Baulast des Landes. Die Umgehung sei nicht notwendig wegen der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung. Feststellungen des Verkehrsministeriums und des Regierungspräsidiums Karlsruhe in der Angelegenheit seien unzutreffend.

3. Verschwendung von Steuergeldern und unzumutbarer Mitteleinsatz

Das Projekt sei unwirksam, strittig und unverhältnismäßig. Mittel sollten besser in den Unterhalt von Straßen investiert werden.

4. Unzureichender Lärmschutz

Es sei kein Lärmschutz vorgesehen, obwohl die Grenzwerte überschritten würden.

Rechtliche Würdigung:

Zu 1.:

Die Gemeinde Remchingen hat ein renommiertes Ing.-Büro mit der Verkehrsuntersuchung und der Planung der Umgehung Nöttingen beauftragt. Nach einer aktuellen Verkehrszählung ist die Ortsdurchfahrt Nöttingen im Zuge der L 139 (Karlsbader Straße) mit 10.300 Kfz/24 h belastet. Für das Jahr 2025 wird eine Zunahme des Verkehrs auf 11.600 Kfz/24 h erwartet. Für die Umgehung Nöttingen ist ein Verkehrsaufkommen von rund 6.200 Kfz/24 h prognostiziert. Es sind

keine Gesichtspunkte bekannt, die das Ergebnis der Prognose in Frage stellen könnten.

Zu 2.:

Die Förderfähigkeit kommunaler Vorhaben ist nach dem LGVFG-Gesetz vom 20. Dezember 2010 und der Verwaltungsvorschrift (VwV-LGVFG) vom 9. März 2016 zu beurteilen. Danach handelt es sich bei der Umgehung Nöttingen sowohl um eine „verkehrswichtige innerörtliche Straße“ (§2 Abs.Nr.1a LGVFG) wie auch um eine „verkehrswichtige Zubringerstraße“ zum überörtlichen Verkehrsnetz (§2 Abs.Nr.1c LGVFG). „Verkehrswichtige innerörtliche Straßen“ in kommunaler Baulast, die zu einer erheblichen Entlastung von Hauptverkehrsstraßen führen, wie im vorliegenden Fall zur Entlastung der L 339, können nach dem LGVFG gefördert werden. Zum Begriff „innerörtlich“ im Sinne des LGVFG gehören auch Straßen, die am Rande einer geschlossenen Ortslage verlaufen – wie die geplante Umgehung Nöttingen. Diese Planung sieht entgegen reinen Umgehungsstraßen im Zuge von Landesstraßen den Anschluss von mehreren Gemeindestraßen vor. Die Nutzung als Entlastungsstraße für den örtlichen Verkehr und die Zubringerfunktion an das überörtliche Verkehrsnetz wird damit weiter gestärkt. Auch der wertneutrale Anschluss mittels Kreisverkehr an die K 4537 unterstreicht den kommunalen Charakter des Vorhabens.

Aus Sicht der Petenten hat die Umgehung Nöttingen nur die Funktion, die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 139 vom Verkehr zu entlasten. Dieser Ansicht und der Auffassung, es sei Aufgabe des Landes für eine Verkehrsentslastung zu sorgen, kann nicht gefolgt werden. Auf der Grundlage des Generalverkehrsplans 2010 (GVP 2010) wurde der „Maßnahmenplan Landesstraßen“ erarbeitet, in dem die künftigen Projekte des Landesstraßenbaus aufgeführt sind. Die Bewertung und Eingruppierung der Maßnahmen erfolgte über ein landesweit einheitliches Bewertungsverfahren nach objektiven, sachlichen und nachvollziehbaren Kriterien. Im landesweiten Vergleich konnte für die L 339 kein Handlungsbedarf festgestellt werden. Folglich ist kein Projekt aus der Raumschaft von Remchingen im „Maßnahmenplan Landesstraßen“ enthalten. Insofern übernimmt die Gemeinde Remchingen keine Aufgaben des Landes.

Der von der Petentin vorgebrachte Rückgang der Einwohnerzahl, mit dem die Erforderlichkeit des geplanten Baugebietes und in der Folge die Notwendigkeit des Straßenbauvorhabens in Frage gestellt wird, wird von der Gemeinde Remchingen bestritten. Nach aktueller Angabe der Gemeinde Remchingen habe die Bevölkerung trotz kaum noch verfügbarer Bauplätze in den letzten Jahren sogar zugenommen und dies trotz der allgemeinen Tendenz zu mehr Wohnfläche pro Einwohner. Im Übrigen sei der Wohnraummangel in Remchingen so groß, dass die Gemeinde als einzige in der Region Nordschwarzwald unter die Mietpreisbremse fällt.

Das Verkehrsministerium und das Regierungspräsidium Karlsruhe kommen übereinstimmend zu dem Er-

gebnis, dass es sich bei der Umgehung Nöttingen um ein förderfähiges Vorhaben nach dem LGVFG handelt und die Förderwürdigkeit mehrfach nachgewiesen wurde. Das Verkehrsministerium hat dies in seinen Schreiben vom 17. Februar 2017 und vom 24. April 2017 der IG „Alternativen zur Ortsumfahrung Nöttingen“ mitgeteilt.

Zu 3.:

Die Umgehung Nöttingen wird von der Gemeinde Remchingen in eigener Planungshoheit verfolgt. Es handelt sich somit um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde. Der Gemeinde steht bei Planung und Durchführung ein weitreichendes Ermessen zu. Sie unterliegt hierbei lediglich der Rechtsaufsicht nach § 48 Straßengesetz (StrG). Über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Straßenbaumaßnahme wird im Rahmen der planerischen Abwägung im Bebauungsplanverfahren entschieden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde öffentlich ausgelegt. Damit hatten die Bürgerinnen und Bürger, die TÖB und somit auch die Petenten die Möglichkeit, Einwendungen und Bedenken zum Projekt vorzubringen. Die Gemeinde hat das Vorgebrachte unter Berücksichtigung der Belange des Allgemeinwohls untereinander und gegeneinander abzuwägen, zu bewerten und letztendlich über die Realisierung des Vorhabens zu entscheiden.

Das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe wird die wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse im Rahmen der Genehmigung des Zuwendungsantrags und während des Baus prüfen. Bislang sind ihm keine Sachverhalte bekannt, welche die wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse in Frage stellen würden.

Im Übrigen ist die von der Petentin vorgeschlagene Verwendung der LGVFG-Fördermittel für die Erhaltung von Straßen nicht möglich. Erhaltungsmaßnahmen können grundsätzlich nicht mit Mitteln des LGVFG gefördert werden.

Zu 4.:

Die Entscheidung über die Umsetzung des Projektes und die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Gemeinderat mehrheitlich beschlossen worden. Die Umwelteinwirkungen des Vorhabens müssen im Rahmen der Erwirkung der Baurechte berücksichtigt, abgewogen und ausgeglichen werden. In dieses Verfahren sind auch die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Lärmschutz einzubeziehen. Beim Neubau von Straßen sind grundsätzlich die Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) – Verkehrslärmschutzverordnung einzuhalten. Dies hat die Gemeinde Remchingen nachzuweisen. Die zur Einhaltung der Grenzwerte erforderlichen Maßnahmen können nach LGVFG gefördert werden. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind hingegen nicht förderfähig.

Zusammenfassung:

Bei der Umgehung Nöttingen handelt es sich um eine Maßnahme, die gemäß LGVFG i. V. m. der VwV-LG-

VFG KStB förderfähig ist. Diese Regelungen sehen keine Einflussnahme des Landes auf die kommunale Entscheidungsfindung vor. Es ist Angelegenheit der Gemeinde zu entscheiden, ob und für welche Lösung sie eine Landesförderung nach dem LGVFG beantragt.

Aus dem Vorbringen der Petenten ist zu schließen, dass die Realisierung der Umgehung Nöttingen verhindert werden soll. Dementsprechend richten sich die Argumente der Petentin primär gegen das Vorhaben selbst. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Planung der Umgehung Nöttingen obliegt jedoch nicht dem Land. Diese ist im Bebauungsplanverfahren und nicht im Förderverfahren nachzuweisen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegen die Gemeinde rechtfertigen würden.

Der Bebauungsplan als kommunale Satzung wird vom Gemeinderat beschlossen. Gegen Bebauungspläne ist ein Antrag auf Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO beim Verwaltungsgerichtshof möglich.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 16/1164 betr. Planfeststellungsbeschluss für die L 1103 (Ortsumfahrung Pfaffenhofen-Güglingen)

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Ortsumfahrung Pfaffenhofen-Güglingen und begehrt dessen Aufhebung. Hierbei macht er zum einen geltend, dass durch die geplante Beanspruchung der Trasse der Zabergäubahn die Reaktivierung der Bahnlinie erschwert würde, zum anderen verursache der Bau erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt, für welche keine ausreichende Kompensation gegeben sei.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss sind zwei Klagen vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Der Petent hat von einer Klage abgesehen. Die in der Petition vorgebrachten Sachthemen wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss abgearbeitet.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Gegenstand der Planung ist eine Umgehungsstraße, um die Ortsdurchfahrten der Gemeinden Pfaffenhofen und Güglingen vom bestehenden Durchgangsverkehr zu entlasten. Hierbei kommt es bei der planfestgestellten Straßentrasse zu einer Verschiebung der stillgelegten Trasse der Zabergäubahn um bis zu 10 Meter nach Norden. Der Petent wendet sich mit der Petition gegen die Beanspruchung dieser Trasse, da nach sei-

nem Dafürhalten die Reaktivierung der Bahnlinie im Zug der Stadtbahn Heilbronn dadurch erheblich erschwert würde. Weiter wendet er sich gegen Teile des geplanten Eingriffs- und Ausgleichskonzepts, insbesondere hinsichtlich des Schutzguts Arten und Biotope. Der Petent sieht hier den Eingriff durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht in ausreichendem Maße als ausgleichend an.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Die geltend gemachten Bedenken können nicht durchgreifen. Das Landratsamt Heilbronn ist im Verfahren beteiligt worden und hat hinsichtlich der Verlegung der Bahntrasse keine Bedenken geäußert. Eine Erschwerung der Reaktivierung der Bahnlinie kann in der Verlegung der Bahntrasse um 10 Meter nicht gesehen werden. Die Annahme, dass eine Wiederherstellung der bisherigen Bahntrasse mit einfachen Mitteln möglich wäre, ist falsch. Die Bahntrasse ist im Bereich der Verlegung teilweise völlig mit Gehölz überwachsen und befindet sich in einem schlechten Zustand. Überdies ist die Verlegung der Bahntrasse als Folgemaßnahme der Straßenplanung bereits Teil des Planfeststellungsbeschlusses, der Bestand der Strecke ist mithin sichergestellt. Folgemaßnahme bedeutet, dass der Vorhabensträger – die Straßenbauverwaltung – den Träger der durch die Planung betroffenen Anlage so stellen muss, wie dieser ohne das Projekt stehen würde. Damit sind keine Mehrkosten für eine eventuelle Reaktivierung der Zabergäubahn durch den Bau der L 1103 zu erwarten.

Überdies geht auch der Einwand fehl, man habe bei der Frage der Schaffung der neuen Umgehungsstraße nicht alternativ in Betracht gezogen, den Kfz-Verkehr durch die Reaktivierung der Bahnverbindung zu verringern. Ziel der Schaffung der Umgehungsstraße ist u. a. auch die Entlastung der Ortsdurchfahrten vom Schwerlastverkehr. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Reaktivierung der Zabergäubahn von vornherein nicht geeignet. Im Regionalplan Heilbronn – Franken sind beide Planungen bereits enthalten; sie schließen sich also nicht gegenseitig aus, sondern sollen beide die regionale Entwicklungsachse stärken.

Auch die weiter geltend gemachten Bedenken können nicht durchgreifen: Die erheblichen Eingriffe sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz ausführlich mit der Zuordnung von Eingriff und dafür vorgesehenem Ausgleich dargestellt.

Der Petent bemängelt, dass der Ausgleich für den Lebensraum der durch den Bau betroffenen Zauneidechse auf Teilen des Bahndammes geplant ist. Ein Ausgleich auf einer Fläche, die später für die Reaktivierung der Zabergäubahn vorgesehen ist, sei unzulässig. Dem kann nicht gefolgt werden. Die betroffenen Zauneidechsen befinden sich bereits jetzt auf Teilen des durch die zukünftige Umgehungsstraße überplanten Bahndammes. Im Rahmen des Eingriffs durch das straßenplanerische Vorhaben kann nur der Status Quo aufrechterhalten werden, d. h. für den Ausgleich sol-

len keine weiteren privaten Flächen in Anspruch genommen werden. Durch das hiesige Ausgleichskonzept ist dies sichergestellt. Dass bei einer Reaktivierung der Zabergäubahn gegebenenfalls erneut ein Ausgleich notwendig wird, kann im Rahmen des straßenplanerischen Vorhabens keine Rolle spielen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Reaktivierung der Zabergäubahn.

Der Petent bemängelt überdies, dass sich die Ersatzmaßnahme für die Wechselkröte in zu großer Entfernung zum Eingriffsort befindet. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. § 15 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, einen Eingriff auch außerhalb des Eingriffsbereichs im gleichen Naturraum zu kompensieren. Um ein Erreichen des Ersatzlaichgewässers am besten sicherzustellen, finden begleitende Kontrollen sowie Absammlungen von Laich aus gegebenenfalls während des Baus entstehenden Kleingewässern statt; zudem wird vor Baubeginn und während des Baubetriebs das Baufeld auf Vorkommen von Wechselkröten kontrolliert. Aufgefundene Tiere werden abgesammelt und in der Nähe des Ersatzlaichgewässers umgesetzt. Die Bedenken des Petenten werden vom Regierungspräsidium daher nicht geteilt.

Weiterhin trägt der Petent vor, dass hinsichtlich des Springfrosches im Eingriffsgebiet ein Ausgleich zu schaffen sei, da dieser im Planungsbereich nachgewiesen worden ist. Richtig ist, dass der Springfrosch im betroffenen Eingriffsgebiet nachgewiesen worden ist. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG besteht allerdings nicht, da die geplante Trasse weder in die kartierten Laichgewässer noch in die Begleitgehölze der Zaber als vermutlichen hauptsächlichen Lebensraum des Springfrosches eingreift. Auch das artenschutzfachliche Gutachten schließt einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG aus. Ein Vorkommen der Erdkröte wurde im Planungsraum im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Der Grasfrosch ist als ubiquitäre Art und Frühläicher in allen feuchten Bereichen der Zaber mit einem Komplex aus Gehölzen, Feucht- und Nasswiesen zu erwarten. Er kann in jeder wassergefüllten Wagenspur ablaichen. Eine Betroffenheit sieht weder das Regierungspräsidium noch die zuständigen Naturschutzbehörden.

Der Forderung des Petenten auf Anpassung der Amphibiendurchlässe ist teilweise im Planfeststellungsbeschluss entsprochen worden. Auf Grund der Höhenverhältnisse und wegen des hoch anstehenden Grundwassers konnten jedoch keine weiteren Durchlässe vorgesehen werden. Es wird allerdings bei der Realisierung der Amphibiendurchlässe im Kontext mit den Leiteinrichtungen aus fachlicher Sicht eine ausreichende Mindestdurchlässigkeit der Trasse gewährleistet. Dies gilt auch im Hinblick auf den Springfrosch. Obwohl eine regelmäßige Funktionsbeziehung zwischen dem Landlebensraum an der Zaber und dem 1,2 km entfernten Waldgebiet im Süden laut Fachgutachten unwahrscheinlich ist, bleibt eine Quering mit den vorgesehenen Durchlässen auch für den Springfrosch möglich, auch wenn die Durchlässe aus den im Planfeststellungsbeschluss genannten Gründen

nicht in allen Punkten optimal dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen entsprechen können.

Der Petent ist der Meinung, dass die hinsichtlich der Wechselkröte und der Zauneidechse festgesetzte Ausnahme genehmigung gemäß § 45 VII BNatSchG rechtswidrig ist, da mit einer erheblichen Verschlechterung des Populationszustandes zu rechnen sei. Ausweislich der im Verfahren eingeholten Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde sowie der im Jahre 2016 vom Büro T. durchgeführten artenschutzfachlichen Plausibilitätsprüfung ist dies nicht der Fall.

Der Petent beanstandet, dass die geäußerten Bedenken hinsichtlich des Vorkommens von Heuschrecken keine Beachtung gefunden haben. Bei allen genannten Heuschrecken handelt es sich um europarechtlich nicht geschützte Arten, die bundesweit nach aktueller Roten Liste (2011) nicht bzw. nicht mehr gefährdet sind (Weinhähnchen, Sumpfschrecke, Große Goldschrecke, Feldgrille), teils mit dezidiert Begründung der Bestandszunahme bzw. Arealausweitung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Maßnahme A1 im Kern Sumpfschrecke und Großer Goldschrecke zugutekommen wird, die Maßnahme A2 der Feldgrille und dem Weinhähnchen.

Anders als vom Petenten bemängelt setzt sich der Planfeststellungsbeschluss mit den Belangen des Bodenschutzes in ausreichendem Maße auseinander. So wird u. a. auf die Stellungnahme der Bodenschutzbehörde eingegangen.

Die vom Petenten geforderten zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Mit dem vorliegenden Kompensationskonzept sind alle Eingriffe als kompensiert anzusehen. Darüber hinausgehende, zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich und wären insofern rechtlich unverhältnismäßig.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

10. Petition 16/1207 betr. Planfeststellungsbeschluss für die L 1103 (Ortsumfahrung Pfaffenhofen-Güglingen)

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Ortsumfahrung Pfaffenhofen-Güglingen und begehrt dessen Aufhebung bzw. die Aussetzung der Durchführung der Baumaßnahme. Hierbei macht er geltend, dass durch die geplante Beanspruchung der Trasse der Zabergäubahn die Reaktivierung der Bahnlinie erschwert würde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Gegenstand der Planung ist die Schaffung einer Umgehungsstraße, um die Ortsdurchfahrten der Gemeinden Pfaffenhofen und Güglingen vom bestehenden Durchgangsverkehr zu entlasten. Hierbei kommt es bei der planfestgestellten Straßentrasse auf einer Länge von ca. 800 Metern zu einer Verschiebung der stillgelegten Trasse der Zabergäubahn um bis zu 10 Meter nach Norden. Der Petent wendet sich mit der Petition gegen die Beanspruchung dieser Trasse, da nach seinem Dafürhalten die Reaktivierung der Bahnlinie im Zug der Stadtbahn Heilbronn dadurch erheblich erschwert werden würde.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die geltend gemachten Bedenken können nicht durchgreifen. Das Landratsamt wurde im Verfahren beteiligt und hat hinsichtlich der Verlegung der Bahntrasse keine Bedenken vorgebracht. Eine Erschwerung der Reaktivierung der Bahnlinie kann in der Verlegung der Bahntrasse um 10 Meter nicht gesehen werden. Die Annahme, dass eine Wiederherstellung der bisherigen Bahntrasse mit einfachen Mitteln möglich wäre, ist falsch. Die Bahntrasse ist im Bereich der Verlegung teilweise völlig mit Gehölz überwachsen und befindet sich in einem schlechten Zustand. Überdies ist die Verlegung der Bahntrasse als Folgemaßnahme der Straßenplanung bereits Teil des Planfeststellungsbeschlusses, der Bestand der Strecke ist mithin sichergestellt. Folgemaßnahme bedeutet hier gleichzeitig, dass der Vorhabenträger – die Straßenbauverwaltung – den Träger der durch die Planung betroffenen Anlage so stellen muss, wie dieser ohne das Projekt stehen würde. Damit sind keine Mehrkosten für eine eventuelle Reaktivierung der Zabergäubahn durch den Bau der L 1103 zu erwarten. Das Ergebnis der standardisierten Bewertung wird daher nicht durch die Verlegung beeinträchtigt.

Überdies geht auch der Einwand fehl, man habe bei der Frage der Schaffung der neuen Umgehungsstraße nicht alternativ in Betracht gezogen, den Kfz-Verkehr durch die Reaktivierung der Bahnverbindung zu verringern. Ziel der Schaffung der Umgehungsstraße ist u. a. auch die Entlastung der Ortsdurchfahrten vom Schwerlastverkehr. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Reaktivierung der Zabergäubahn von vornherein nicht geeignet. Im Regionalplan Heilbronn-Franken sind beide Planungen bereits enthalten. Sie schließen sich also nicht gegenseitig aus, sondern sollen beide die regionale Entwicklungsachse stärken.

Der Einwand, dass die Umgehungsstraße weiterhin durch den Ort führe, kann gleichfalls nicht durchgreifen. Richtig ist zwar, dass die geplante Umgehungsstraße teilweise weiterhin durch Pfaffenhofen-Güglingen führt – eine Entlastung für den Ortskern ist aber trotzdem gegeben. Der Antragstrasse ist nicht zuletzt aus Gründen deutlich geringerer Eingriffe in Natur und Landschaft im Vergleich mit den anderen Varianten der Vorzug gegeben worden.

Der Einwand hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme A 2 – Bereitstellen einer Ersatzfläche für die Zauneidechsen auf der zukünftigen Bahntrasse – geht fehl. Die betroffenen Zauneidechsen befinden sich bereits jetzt auf Teilen des durch die zukünftige Umgehungsstraße überplanten Bahndammes. Im Rahmen des Eingriffs durch das straßenplanerische Vorhaben kann nur der Status Quo aufrechterhalten werden, d.h. für den Ausgleich sollen keine weiteren privaten Flächen in Anspruch genommen werden. Durch das hiesige Ausgleichskonzept ist dies sichergestellt. Dass bei einer Reaktivierung der Zabergäubahn ggf. erneut ein Ausgleich notwendig wird, kann im Rahmen des straßenplanerischen Vorhabens keine Rolle spielen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Reaktivierung der Zabergäubahn.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

11. Petition 16/1263 betr. Planfeststellungsbeschluss für die L 1103 (Ortsumgehung Pfaffenhofen-Güglingen)

I. Gegenstand der Petition:

Die Petentin wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Ortsumfahrung Pfaffenhofen-Güglingen und begehrt dessen Aufhebung. Hierbei macht sie geltend, dass die Variante 3B von den betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht gewollt sei und diese eine komplette Umgehung von Pfaffenhofen wünsche. Eine Online-Unterschriftensammlung mit rund 900 Unterschriften wurde beigelegt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Gegenstand der Planung ist die Schaffung einer Umgehungsstraße, um die Ortsdurchfahrten der Gemeinden Pfaffenhofen und Güglingen vom bestehenden Durchgangsverkehr zu entlasten. Zur Trassenfindung wurden mehrere unterschiedliche Varianten – unter anderem die Süd- und Nordvariante sowie die daraus gewählte und planfestgestellte Variante 3B – untersucht und verglichen. Während die Süd- und Nordvariante zu einer kompletten Umfahrung von Pfaffenhofen geführt hätten, verläuft die L 1103-Trasse der gewählten Variante 3B gebündelt mit der derzeit stillgelegten Zabergäubahntrasse durch die Ortslage von Pfaffenhofen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Variantenwahl können nicht durchschlagen.

Bei der Variantenabwägung waren die Vor- und Nachteile der jeweiligen Variante in Bezug zu setzen und zu gewichten. Hierbei hat sich die Variante 3B u. a. als die im Hinblick auf den Schutz der Natur und Landschaft sowie den Eingriffen in privates Eigentum vorzugswürdigere Variante erwiesen. Die großräumige nördliche Umfahrung der beiden Ortslagen von Pfaffenhofen und Güglingen erfordert (im Vergleich zur Variante 3B) eine nahezu doppelt so lange Ausbaulänge. Dies bedingt gleichzeitig einen sehr viel höheren Flächenverbrauch im Vergleich zur Variante 3B. Mit in die Abwägung eingestellt wurde hierbei auch der deutlich erhöhte Bauaufwand – so wäre u. a. ein 1,1 km langer Tunnel notwendig geworden. Bei der Südvariante fällt insbesondere die Querung eines offenen, von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Hanges der bisher von Verkehr weitgehend unbelastet ist, ins Gewicht. Weiterhin geht mit der Südvariante eine umfangreichere Flächeninanspruchnahme – 2,2 km im Vergleich zu 1,5 km bei den Variante 3B – und eine stärkere Zerschneidungswirkung der Flurlagen einher. Überdies würde die Südvariante auch eine erhebliche Einschränkung der Ortsentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Pfaffenhofen nach sich ziehen, da sich die für das Ortswachstum notwendigen und geeigneten Flächen fast ausschließlich im südlichen Bereich der Gemeinde befinden.

Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausreichend Möglichkeit gegeben, ihre Bedenken und Wünsche hinsichtlich der Variantenwahl vorzubringen. Einige Betroffene sind dem nachgekommen und haben Einwendungen gegen die Streckenführung erhoben. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung dieser Einwände die möglichen Varianten abgewogen und ist aus den oben bzw. im Planfeststellungsbeschluss genannten Gründen zum Ergebnis gekommen, dass es sich bei der Variante 3B um die vorzugswürdigste Variante handelt.

Die Petentin geht in der Annahme fehl, es handle sich bei der Variantenwahl um ein Werkzeug der direkten Demokratie – eine Beteiligung der Bürger ist nicht gleichbedeutend mit einer Abstimmung über die durch die Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung der widerstreitenden Interessen.

Die Bedenken hinsichtlich der Querung der zukünftigen L 1103 im Ortsbereich von Pfaffenhofen durch Schulkinder wurden bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen und haben in Form einer Bedarfsampel Eingang in den Planfeststellungsbeschluss gefunden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine ausreichende Sicherheit für Fußgänger, insbesondere Schulkinder, gewährleistet.

Von der Petentin wird auch moniert, dass die Gemeinde von ihrem Vorkaufsrecht hinsichtlich des von ihr gemieteten Grundstücks keinen Gebrauch gemacht habe. Inwiefern die Gemeinde von einem Vorkaufsrecht Gebrauch hätte machen können, ist nicht bekannt, allerdings trifft der Vorwurf, die Planfeststellungsbehörde habe die Eigentümer unzureichend über die Planung informiert, nicht zu. Das Planfeststellungsverfahren wurde im Jahr 2011 eingeleitet, die

Planunterlagen wurden in Pfaffenhofen ausgelegt. Der Eigentümer hat das Grundstück zu einem Zeitpunkt erworben und mit der Renovierung begonnen, als das Planfeststellungsverfahren bereits betrieben wurde. Ob eine Aussage der Gemeinde, „der Bau der Straße steht in den Sternen“ so oder anders gefallen ist, kann von hier aus nicht nachvollzogen werden. Allerdings fällt es in den persönlichen Risikobereich der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers, wenn aufgrund dieser vermeintlichen Aussage weiterhin an Renovierungsarbeiten festgehalten wird.

Auch die von der Petentin vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Immissionsgutachtens sind unbegründet. Das Gegengutachten wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Größere Ungenauigkeiten ergaben sich nach einer entkräftenden Stellungnahme des ursprünglichen Gutachters nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

12. Petition 16/2243 betr. Beihilfe

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Überprüfung des Verwaltungshandelns des LBV in Bezug auf die Beihilfegewährung der ihm, anlässlich eines stationären Krankenhausaufenthalts, entstandenen Fahrtkosten.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

a) Zu den Fahrtkosten

Der Petent befand sich vom 8. bis 10. Februar 2017 zu einer stationären Behandlung in einer Klinik. Mit Beihilfeanträgen vom 17. und 24. März 2017 wurden u. a. Fahrkosten vom Wohnort zum Klinikum i. H. v. insgesamt 170,95 Euro (56,50 Euro + 54,35 Euro + 60,10 Euro) zur Beihilfegewährung geltend gemacht. Die entsprechende Beihilfe wurde mit Beihilfebescheiden vom 29. März 2017 abgelehnt, da eine ärztliche Bescheinigung von einem Arzt fehlte, aus welcher hervorgeht, dass es sich bei der Klinik um die nächstgelegene geeignete Behandlungsmöglichkeit handelt. Die weiteren Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten wurden in den Bescheiden ebenfalls erläutert (siehe dazu unter nachfolgender Ziffer 2, Buchstabe a)).

Gegen die Beihilfebescheide vom 29. März 2017 legte der Petent am 31. März 2017 Widerspruch ein mit der Begründung, die einfache Entfernung zwischen Wohnort und Klinikum betrage 24,1 Kilometer und

die Fahrt sei daher im sog. „Nahbereich“ (innerhalb von 30 Kilometern).

Da das LBV aufgrund der Angaben des Petenten bislang davon ausgegangen war, dass die Fahrtstrecke mehr als 30 Kilometer betragen hat und somit außerhalb des Nahbereichs erfolgte, wurde der Beihilfebescheid vom 29. März 2017 aufgehoben und mit Datum vom 4. April 2017 neu erlassen. In diesem Bescheid wurde aufgrund der Kilometerangaben des Petenten in der Widerspruchsschrift kein Fahrtkostensatz mehr gewährt.

Am 10. April 2017 wandte sich der Petent an das Ministerium für Finanzen mit der Bitte, eine Korrektur des Beihilfebescheides vom 4. April 2017 zu veranlassen. In diesem Schreiben wurde die Angabe der Distanz zwischen Wohnung und Klinikum auf 29,7 Kilometer beziffert. Begründet wurde diese Entfernung mit „Messung“ der Fahrtstrecke anhand der Tachoanzeige des eigenen Pkw.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 erläuterte das Ministerium für Finanzen nochmals die Rechtslage und wies darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit der Fahrtkosten weiterhin nicht gegeben seien.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2017 an das Ministerium für Finanzen, eingegangen am 15. Mai 2017, erfolgte eine erneute Korrektur der Distanz zwischen Wohnung und Klinikum durch den Petenten auf 32,4 Kilometer. Dies wurde anhand der Angaben eines Taxiunternehmens nachgewiesen. Seitens des Ministeriums für Finanzen wurde dieser Nachweis an das LBV weitergereicht.

Obleich die Distanz zwischen Wohnort und Klinikum über im Internet verfügbare Routenplaner knapp unter 30 Kilometern liegt, wurde der erneute Sachvortrag mit dem Nachweis des Taxiunternehmens vom LBV nicht mehr in Zweifel gezogen. Auch wurde, angesichts der aus den Unterlagen ersichtlichen, schweren koronaren Herzerkrankung des Petenten, auf die weitere Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass es sich um die nächstgelegene geeignete Behandlungsmöglichkeit handelt, im Weiteren verzichtet und die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die Fahrtkosten festgestellt. Das LBV gewährte mit Beihilfebescheid vom 13. Juni 2017 die Beihilfe zu den Fahrtkosten nach. Die Nachgewährung beinhaltete auch alle weiteren Aufwendungen für Fahrtkosten zur Klinik, welche zwischenzeitlich zur Beihilfegewährung eingereicht und deren Beihilfefähigkeit abgelehnt wurde.

b) Zur Zuziehung eines Rechtsanwaltes

Der Petent machte mit Schreiben vom 28. September 2017 die Erstattung von Anwaltskosten in Höhe von 142,80 Euro geltend. Nach seinen Angaben hat er am 17. April 2017 eine Anwaltskanzlei eingeschaltet. Dies ist jedoch nicht korrekt. Aus einem weiteren, dem Ministerium für Finanzen vorliegenden Schreiben des Petenten vom 28. September 2017 geht hervor, dass die Anwaltskanzlei erst ab 7. Juni 2017 ein-

geschaltet wurde. Dementsprechend wurde auch von der Anwaltskanzlei eine Vergütungsrechnung für den Leistungszeitraum 7. Juni bis 27. Juli 2017 ausgestellt.

Der Antrag auf Erstattung der Anwaltskosten wurde mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 13. November 2017 und Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 2017 abgelehnt. Dagegen hat der Petent am 2. Januar 2018 Klage erhoben, welche er mit Schreiben vom 8. Januar 2018 wieder zurückgenommen hat. Das Klageverfahren wurde daraufhin mit gerichtlichem Beschluss vom 31. Januar 2018 eingestellt.

c) Antrag auf Aufhebung eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens und Dienstaufsichtsbeschwerde

Mit Schreiben an das Ministerium für Finanzen, ebenfalls vom 8. Januar 2018, erhob der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die beteiligten Beihilfearbeiter und beantragte die Aufhebung des abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens zum Kostenfestsetzungsbescheid. Die Dienstaufsichtsbeschwerde und der Antrag wurden seitens des LBV am 5. März 2018 abgelehnt. Der gegen diese Ablehnung eingelegte Widerspruch wurde am 19. April 2018 als unbegründet zurückgewiesen. Die vorgesehene Zustellung als Übergabe-Einschreiben scheiterte, sodass der Widerspruchsbescheid vom 19. April 2018 unverzüglich nach Eingang des Rücklaufs als Einwurfeinschreiben am 24. Mai 2018 – vor Eingang der Petition beim LBV am 28. Mai 2018 – erneut zur Post gegeben wurde.

2. Rechtliche Würdigung

a) Beihilfefähigkeit der Fahrtkosten

Aufwendungen für Fahrten bei Inanspruchnahme ärztlicher, psychotherapeutischer, zahnärztlicher Leistungen und Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen mit dem Taxi im Nahbereich zum Wohnort, sind bei einfachen Entfernungen bis zu 30 Kilometern nicht beihilfefähig. Davon besteht eine Ausnahme, wenn eine Schwerbehinderung mit den Merkmalen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) im Schwerbehindertenausweis oder ein Pflegegrad 3, 4 oder 5 vorliegt, sowie bei Fahrten aufgrund einer Dialysebehandlung, onkologischer Strahlen- und Chemotherapie sowie Behandlungen, bei denen eine Grunderkrankung nach einem vorgegebenen Therapieschema behandelt wird, das eine vergleichbar hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist (vgl. § 10 a Nummer 4 Buchstabe b BVO). Der Ordnungsgeber hat sich damit für einen grundsätzlichen Ausschluss der Fahrtkostenerstattung im Nahbereich mit klar definierten Ausnahmen entschieden.

Ebenfalls nicht beihilfefähig sind die Mehrkosten von Fahrten zu einem anderen als dem nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort und zurück (vgl. § 10 a Nummer 4 Buchstabe c BVO).

Bei der Bearbeitung der Beihilfeanträge des Petenten ist zunächst von Fahrten außerhalb des Nahbereichs

(Entfernung von mehr als 30 Kilometern) ausgegangen worden. Nachdem der Petent im Widerspruchsverfahren angegeben hatte, die Fahrten lägen innerhalb des Nahbereichs, aber in seinem Fall kein Ausnahmetatbestand (z. B. Schwerbehinderung, Pflegebedürftigkeit) für eine Beihilfegewährung gegeben war, erfolgte die Aufhebung des Bescheides vom 29. März 2018 und die Ablehnung der Fahrtkostenerstattung mit Bescheid vom 4. April 2018 zu Recht.

Nachdem der Petent im erneuten Widerspruchsverfahren den Nachweis über gefahrene 32,4 Kilometer erbracht hatte und anhand der Diagnosen das Klinikum als nächstgelegene geeignete Behandlungsmöglichkeit anerkannt werden konnte, wurde – trotz einer Streckenangabe laut Routenplaner von unter 30 Kilometern – zugunsten des Petenten dem Widerspruch abgeholfen und auf weitere ärztliche Bestätigungen verzichtet.

Dem diesbezüglichen Begehren des Petenten wurde daher bereits vor Einlegung der Petition abgeholfen.

b) Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Rechtsanwalts

Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) hat der Rechtsträger, dessen Behörde den Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Die Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts oder einer sonstigen bevollmächtigten Person im Widerspruchsverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung einer bevollmächtigten Person notwendig war (§ 80 Absatz 2 LVwVfG).

Ob die Zuziehung einer bevollmächtigten Person im Widerspruchsverfahren notwendig war, ist vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßstab ist nach der Rechtsprechung, ob sich eine vernünftige Bürgerin bzw. ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sach- und Rechtslage einer bevollmächtigten Person bedienen hätte.

Die Gründe für die jeweiligen Ablehnungen der Fahrtkosten wurden seitens des LBV ausführlich und entsprechend der geltenden Rechtslage erläutert. Für die seitens des Petenten vorgetragene Begründung in den Widersprüchen gegen die Beihilfebescheide und des Erreichens der Abhilfe hätte es keiner anwaltlichen Beratung bedurft. Zudem war das Handeln des LBV im Wesentlichen nur die Folge der unterschiedlichen und unstimmen Angaben des Petenten. Selbst in der Petitionsschrift wird die Entfernung mit einer neuen Kilometerangabe beziffert.

Der Antrag auf Kostenerstattung wurde letztlich vom LBV mit Bescheid vom 13. November 2017 abgelehnt sowie der hiergegen eingelegte Widerspruch mit Bescheid vom 5. Dezember 2017 zurückgewiesen. Nachdem der Petent die gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage zurückgenommen hat, sind die

Bescheide bestandskräftig und unanfechtbar geworden.

Dem Begehren des Petenten nach einer Erstattung der Anwaltskosten kann daher nicht abgeholfen werden.

c) Antrag auf Aufhebung eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens

Auch der seitens des Petenten gestellte Antrag auf Aufhebung eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens, mit dem der Petent eine erneute inhaltliche Befassung zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Zuziehung eines Anwalts begehrt, ist zu Recht abgelehnt worden.

Nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LVwVfG hat die Behörde auf Antrag der betroffenen Person über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbar gewordenen Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

Nr. 1.: sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten der betroffenen Person geändert hat;

Nr. 2.: neue Beweismittel vorliegen, die eine der betroffenen Person günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;

Nr. 3.: Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung – ZPO – gegeben sind.

Ein solcher Antrag – unabhängig davon, ob einer der genannten Gründe vorliegend erfüllt ist – ist nach § 51 Absatz 2 LVwVfG jedoch nur dann zulässig, wenn die betroffene Person ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund des Wiederaufgreifens in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

Nachdem der Petent die beim Verwaltungsgericht erhobene Klage mit Schreiben vom 8. Januar 2018 „aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen“ zurückgenommen, mit gleichem Datum aber beim Ministerium für Finanzen mit ausführlicher Begründung das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens beantragt hat, war nicht erkennbar, dass der Petent außerstande war, seine Gründe im Rahmen des bereits anhängigen und dafür vorgesehenen Klageverfahrens darzulegen. Ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens war daher nach § 51 Absatz 2 LVwVfG bereits unzulässig.

Eine Aufhebung des Kostenfestsetzungsbescheides in Form des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2017 nach anderen Vorschriften kommt ebenfalls nicht in Betracht. Ein rechtmäßiger belastender Verwaltungsakt kann nach § 49 Absatz 1 LVwVfG nicht widerrufen werden, wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste. Aber auch unter anderen Gesichtspunkten kommt eine Aufhebung nicht in Betracht. Insbesondere ist im Rahmen des Rechtssicherheitsprinzips die Bestandskraft des Bescheides zu berücksichtigen, die der Petent selbst durch die Rücknahme der Klage herbeigeführt hat. Gründe, die im Rahmen einer Gesamtabwägung für eine Aufhebung des Widerspruchsbescheides sprechen würden, waren nach der Sachlage nicht erkennbar.

Dementsprechend wurde der gegen die Ablehnung eingelegte Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

d) Dienstaufsichtsbeschwerde

Im Rahmen der Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch das zuständige LBV der komplette Ablauf des Verfahrens geprüft und festgestellt, dass die Bearbeitung korrekt, zeitnah, im Rahmen der geltenden Rechtslage, unter Berücksichtigung der Angaben und Nachweise des Petenten und seiner Ehefrau und unter Würdigung des betroffenen Einzelfalles erfolgt ist.

III. Ergebnis

Die Bearbeitung der Angelegenheiten des Petenten erfolgte zutreffend im Rahmen der geltenden Rechtslage, unter Berücksichtigung der Angaben und Nachweise des Petenten und seiner Ehefrau sowie unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles. Ein Fehlverhalten des LBV oder einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBV ist nicht festzustellen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr bezüglich der Fahrtkosten zur Klinik abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Darüber hinaus (Erstattung von Anwaltskosten, Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens, Dienstaufsichtsbeschwerde) kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

13. Petition 16/2365 betr. Beihilfe; Bearbeitungsdauer

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent beschwert sich im Juni 2018 über die seiner Ansicht nach zu lange Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen und bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung des Sachverhalts.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent stellt seine Anträge elektronisch über das Kundenportal des LBV. Seit Januar 2017 wurden 20 Beihilfebescheide erlassen. Von den 20 Beihilfebescheiden wurden 18 innerhalb von 20 Arbeitstagen erlassen. Lediglich die Anträge vom 18. Dezember 2017 und 13. Mai 2018 wurden erst nach 24 (am 23. Januar 2018) bzw. 28 Arbeitstagen (am 22. Juni 2018) abgerechnet. Es wurde Beihilfe in Höhe von 325,86 Euro (Antrag vom 18. Dezember) und 375,63 Euro (Antrag vom 22. Juni 2018) gewährt.

2. Rechtliche Würdigung

Entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 14. November 2001 soll sich die Bearbeitungszeit eines Beihilfeantrags in einem Zeitraum von durchschnittlich maximal 20 Arbeitstagen bewegen (vgl. Drucksache 13/31, 13/443 und TOP 8 des Plenarprotokolls 13/12). Dieser Rahmen wurde als zeitlich noch angemessen und vertretbar angesehen.

Maßgeblich ist dabei der Zeitraum von dem Tag an, an welchem der Beihilfeantrag beim LBV eingegangen ist, bis zu dem Tag, an welchem die Bearbeitung durch das LBV abgeschlossen ist. Gegebenenfalls durch Postweg zusätzlich entstehende Zeiträume können nicht dem LBV zugerechnet werden.

Im Fall des Petenten wurde seit Januar 2017 die oben genannte Vorgabe von 20 Arbeitstagen bei 2 von 20 Beihilfeanträgen überschritten.

Die Bearbeitungszeiten für Beihilfeanträge liegen derzeit über dem gewohnten Maß. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass das LBV das neue Beihilfeabrechnungssystem „BABSYS+“ einführt, um die steigende Anzahl an Beihilfeanträgen und den damit steigenden Verwaltungsaufwand zu bewältigen. Im Endausbau soll das neue Abrechnungssystem trotz der stets steigenden Anzahl von Beihilfeanträgen auch zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeit beitragen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBV haben sich durch die Einführung des neuen Systems an ein komplett neues Bearbeitungsprogramm zu gewöhnen und werden hierfür geschult. Trotz des großen Engagements der Belegschaft führt die noch fehlende Routine zu vorübergehend längeren Bearbeitungszeiten und den damit verbundenen Rückständen.

Um eine kurzfristige und deutlich spürbare Verkürzung der Bearbeitungszeiten zu erreichen, wurden folgende Maßnahmen beim LBV umgesetzt:

- Es wurden Überstunden angeordnet.
- Der Personalbestand der Organisationseinheit, welche einfache Fälle bearbeitet, wurde um das Doppelte erhöht.
- Es wurde eine beschleunigte und standardisierte Bearbeitung von unproblematischen und schnell zu bescheidenden Vorgängen angeordnet.

Zusätzlich setzt das LBV Personal aus anderen Organisationseinheiten des LBV mit sofortiger Wirkung ein. Des Weiteren wird das LBV die Systemeinstellungen optimieren und schnellstmöglich den vollständigen Einsatz der neuen Software in allen Arbeitsgebieten sicherstellen.

Die Maßnahmen zeigen erste Erfolge, so konnten die Rückstände bereits um über 33 Prozent (Stand 6. August 2018 gegenüber Stand Ende Juni 2018) reduziert werden. Insgesamt wird das LBV die Rückstände weiter abbauen und gleichzeitig sicherstellen, dass sich die Bearbeitungszeit nachhaltig reduziert.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens stellte der Petent vier weitere Beihilfeanträge. Drei wurden innerhalb

von zwei oder drei Wochen bearbeitet und ausgezahlt, nur bei einem wurde die Regelbearbeitungsdauer um ca. eine Woche überschritten.

Das LBV hat sich Ende Juni 2018 zusätzlich in einem Schreiben an den Petenten gewandt und die Gründe für die vorübergehenden Überschreitungen der Bearbeitungszeiten erläutert und deren Verkürzung durch das neue Bearbeitungssystem „BABSYS+“ in zeitnahe Aussicht gestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, da dem Ansinnen des Petenten Genüge getan wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

14. Petition 16/2566 betr. Elternbeiträge für das Kindergartenjahr

Gegenstand der Petition:

Die Petentin beschwert sich darüber, dass die aus ihrer Sicht bereits sehr hohen Kita-Gebühren für ihre beiden Kinder von der Stadt erhöht worden seien, obwohl die Leistung gleich bliebe. In den umliegenden Gemeinden seien die Kita-Gebühren zum Teil nur halb so hoch und würden dort zudem nur für elf statt zwölf Monate erhoben. Die monatliche Belastung durch Kita-Gebühren mit knapp 20 Prozent des monatlichen Einkommens der Familie sei nicht tragbar. Außerdem beklagt die Petentin viele Schließtage der Kindertageseinrichtung.

Sachverhalt:

Das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg hat zu der Petition wie folgt Stellung genommen: Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt wurde vom Gemeinderat am 18. Juni 2018 mit Wirkung ab September 2018 geändert. Nachdem im Kindergartenjahr 2017/2018 keine Erhöhung erfolgte, hat der Gemeinderat für das Jahr 2018/2019 wieder eine Erhöhung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung beschlossen. Daher ist die Beitragssteigerung in diesem Jahr größer als die jährliche Erhöhung in der Vergangenheit.

Die Stadt hat für die Festsetzung der neuen Beiträge die aktuellen gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 zugrunde gelegt. Darin wird eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie empfohlen. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die Empfehlungen für die Angebotsform Kinderkrippe legen eine Betreuungszeit von sechs Stunden zu-

grunde. In den Krippengruppen der Stadt werden die Kinder aber nicht nur sechs, sondern acht Stunden pro Tag betreut. Daher werden die empfohlenen Beiträge proportional hochgerechnet, jedoch nicht auf die tatsächlich angebotene achtstündige Betreuung, sondern es werden lediglich Beiträge für umgerechnet sieben Betreuungsstunden festgesetzt, um die Familien nicht zu sehr zu belasten.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände enthalten zwei Varianten: Umlegung des Jahresbeitrags auf zwölf Monatsbeiträge oder auf elf Monatsbeiträge; im zweiten Fall sind die Beiträge entsprechend höher, sodass der Jahresbeitrag (bis auf geringe Rundungsunterschiede) identisch ist. Die Stadt berechnet zwölf Monate, wobei entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg geregelt ist, dass der Elternbeitrag auch während der Ferien, vorübergehender Schließung und bei krankheitsbedingten Fehlzeiten zu bezahlen ist, da sich die Kalkulation auf ein Jahr bezieht. Eine einkommensabhängige Staffelung der Elternbeiträge erfolgt in der betreffenden Stadt bislang noch nicht. Der Beitrag fürs Mittagessen liegt seit dem Jahr 2010 unverändert bei monatlich 60 Euro, trotz Erhöhung der beim Kindergartenträger anfallenden Verpflegungskosten.

Die Anzahl der Schließtage ist aus Sicht der Stadt ebenfalls nicht zu beanstanden. Bei den Kindertageseinrichtungen der Stadt, die eine Ganztagesbetreuung anbieten und daher für erwerbstätige Eltern passende Angebote vorhalten, gebe es maximal 20 Schließtage im Jahr. Familien, welche die Betreuung selbst während der zwei Wochen Sommerpause nicht abdecken können, haben zusätzlich die Möglichkeit, eine Betreuung in einer anderen städtischen Kindertageseinrichtung zu buchen.

Rechtliche Würdigung:

In Baden-Württemberg ist die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes den Gemeinden übertragen. Dies betrifft u. a. auch die Festlegung der Elternbeiträge in den Tageseinrichtungen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Dies bedeutet, dass die Gemeinden verpflichtet sind, diese Aufgabe zu erfüllen, die Art und Weise der Erledigung ihnen aber selbst überlassen bleibt. Die Aufgabenerfüllung gehört damit zur kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen bildet das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Nach § 90 Absatz 1 SGB VIII sind Kostenbeiträge zu staffeln, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt. Als Kriterien hierfür können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.

Die Festlegung der Elternbeiträge liegt in der Entscheidungszuständigkeit des Einrichtungsträgers. Das

Land respektiert damit die Eigenverantwortung der Träger von Tageseinrichtungen, zu der auch die Festsetzung der Elternbeiträge gehört. Zuständig hierfür sind die örtlichen Gremien (z. B. Gemeinderat oder Kirchengemeinderat). Nach § 90 Absatz 3 SGB VIII sollen die Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, falls die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Ergebnis:

Die Stadt orientiert sich bei der Festsetzung der Elternbeiträge wie der Großteil der Träger von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg an den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge. Dem Anliegen der Petentin kann nicht entsprochen werden, da die Stadt sich an geltendes Recht hält und die weisungsfreie Pflichtaufgabe unter die kommunale Selbstverwaltung fällt.

Die Recherchen des Berichterstatters haben ergeben, dass eine Gemeinderatsfraktion der Stadt der jüngsten Erhöhung der Elternbeiträge nur unter der Bedingung zugestimmt hat, dass die Verwaltung der Stadt zum nächsten Kindergartenjahr ein Modell für einkommensabhängige Gebühren vorstellt. Der Vorschlag dieser Fraktion, die Kita-Gebühren zukünftig einkommensabhängig zu gestalten, wurde im Gemeinderat mit großer Mehrheit beschlossen. Der Berichterstatter begrüßt diesen Beschluss ausdrücklich. Dieser könnte gegebenenfalls auch für die Petentin in Zukunft eine finanzielle Entlastung mit sich bringen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

15. Petition 16/2628 betr. Angelegenheit der SSB

Gegenstand der Petition:

Der Petent beschwert sich darüber, dass die SSB ihm bei einer Straßenbahnfahrt in Stuttgart ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt hat, obwohl er im Besitz einer gültigen Fahrkarte gewesen sei. In einem Mailverkehr mit der SSB hat der Petent mehrfach seine Position erläutert, wohingegen die SSB von ihrer Forderung nach einem erhöhten Beförderungsentgelt nicht abgerückt ist. Zwischenzeitlich hat die SSB dem Petenten eine Kulanzlösung angeboten, auf die dieser aber nicht eingegangen ist.

Sachverhalt:

Der Petent wurde bei einer Fahrkartenkontrolle um 23:22 Uhr in einer Straßenbahn der SSB in Stuttgart ohne gültigen Fahrschein angetroffen. Die SSB verhängte daraufhin gegen ihn ein erhöhtes Beförde-

rungsentgelt von 60 Euro. Dem widersprach der Petent in einer Mail am 26. Juli 2018 nach Erhalt einer Mahnung.

Seine Argumentation: Er sei zum Kontrollzeitpunkt im Besitz einer Kurzstreckenfahrkarte gewesen. Deren Einflussbereich von drei Haltestellen habe er nur um eine Haltestelle überschritten, darum sei ihm Kulanz zu gewähren. Zudem habe er ein Gruppenticket des Fernverkehrs nach Berlin gelöst, das mit der City-Funktion Startmobilität am Ausgangsort herstellt. Allerdings hatte er dieses Gruppenticket nicht bei sich, weil ein Mitreisender es auf anderem Weg zum Stuttgarter Hauptbahnhof brauchte. Zuletzt führt der Petent ins Feld, dass er arbeitslos sei.

Es folgte ein Mailverkehr zwischen dem Petenten und der SSB, bei dem beide Seiten auf ihrer Position beharrten. Bis zum 23. August 2018 wurde dem Petent eine weitere Mahnung mit einer zusätzlichen Gebühr zugestellt, woraufhin sich der Petent direkt an den Oberbürgermeister von Stuttgart wandte, der zudem Aufsichtsratsvorsitzender der SSB ist. In diesem Schreiben machte der Petent eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die SSB geltend. Mit Schreiben vom 28. August 2018 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde abgewiesen wurde, weil der Beanstandungsgrund „Kurzstrecke Geltungsbereich überfahren“ korrekt sei. Aus Kulanz wurde die Forderung der SSB aber auf nur noch 7,50 Euro abgesenkt.

Mit Mail vom 29. August 2018 wies der Petent dieses Kulanzangebot der SSB zurück. Er schrieb u. a., dass es sich nur um einen Trick handele, um seine Kontonummer zu erfahren und diese anschließend an ein Inkassounternehmen weiterzuleiten. Als Antwort verwies die SSB darauf, dass er auch am Schalter die 7,50 Euro zahlen könne und stellte klar, dass das Angebot mit Frist zum 14. September 2018 verfallende. Diese Frist ließ der Petent verstreichen.

Rechtliche Würdigung:

Das Verkehrsministerium verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass bezüglich der Kurzstreckenfahrkarte, in deren Besitz der Petent am Kontrollabend war, der Sachverhalt eindeutig sei. Die Kurzstreckenfahrkarte hatte an der nachfolgenden Haltestelle keine Gültigkeit mehr. Folglich sei die Feststellung der Kontrolleure, der Petent habe über keinen gültigen Fahrschein verfügt, zutreffend.

Zur City-Funktion des Fernverkehrstickets hält das Verkehrsministerium fest, dass auch hier die Vorgaben der Deutschen Bahn eindeutig seien: Demnach erlangt die City-Funktion erst ab dem Tag des Reiseantritts Gültigkeit. Weil der Fahrtantritt des Petenten nach Berlin aber erst kurz nach 0 Uhr anstand, habe die City-Funktion um 23:22 Uhr noch keine Gültigkeit gehabt. Folglich sei auch das Fernverkehrsticket des Petenten – das dieser im Übrigen nicht mit sich führte – zum besagten Zeitpunkt nicht gültig gewesen.

Der Feststellung der SSB, der Petent habe bei der Fahrkartenkontrolle über keinen (gültigen) Fahrschein

verfügt, könne letztlich nicht widersprochen werden. Die Umstände des Falls – Fernverkehrsticket direkt nach dem Tageswechsel; Arbeitslosigkeit des Petenten – legen eine gewisse Kulanz auf Seiten der SSB nahe. Diese wurde dem Petenten auch gewährt: Von ursprünglich 60 Euro wurde die Forderung auf 7,50 Euro abgesenkt. Leider habe der Petent von der Kulanzlösung über 17 Tage hinweg keinen Gebrauch gemacht und stattdessen auf seiner Position beharrt.

Der Berichterstatter teilt die Einschätzung des Verkehrsministeriums. Der Petent war zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines gültigen Fahrscheins. Dass die SSB dem Petenten dennoch mit einem Kulanzangebot weit entgegen kam, ist positiv zu bewerten. Der Entschluss des Petenten, dieses Angebot nicht anzunehmen und die von der SSB gesetzte Frist verstreichen zu lassen, ist bedauerlich, liegt aber in der Eigenverantwortung des Petenten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

16. Petition 16/1401 betr. Bausache (Offroad-Schulungsstrecke)

I. Gegenstand der Petition:

Die Petition richtet sich gegen die beantragte Baugenehmigung eines Unternehmens zur Herstellung einer Offroad-Schulungsstrecke mit Hindernissen für Geländefahrzeuge in einem Wald. Die Petenten bitten, die beantragte Genehmigung solange nicht zu erteilen, bis eine „verantwortungsbewusste Prüfung“ der Vereinbarkeit des Offroad-Geländes mit den vor Ort gegebenen Vorgaben und Zielsetzungen des Waldes, des Landschaftsschutzgebietes und des Kurorts durchgeführt wurde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Unternehmen X plant, auf zwei Grundstücken eine Schulungsstrecke für Fahrtraining einer Geländewagen-Marke zu errichten. Beide Grundstücke befinden sich im Landschaftsschutzgebiet und bilden zusammen ein geschlossenes Waldgebiet. Auf dem nördlich angrenzenden Grundstück befindet sich ein Biotop mit Hochstauden.

Der Wald ist im Regionalplan des Regionalverbands als schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft festgelegt. In diesen Bereichen hat eine standortgerechte und naturnahe forstliche Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Der Bereich hat folgende Funktionen: Nutzfunktionen (Produktionswald), Erho-

lungsfunktionen (Erholungswaldstufe 2) und Schutzfunktionen (Wasser-, Boden-, Immissionsschutzwald).

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, im Forst Schulungsfahrten mit Geländewagen durchzuführen. Dafür sollen im Wesentlichen die vorhandenen Forststraßen genutzt werden. Direkt an den Wegen und in der Verbindung von Weggabelungen und Kreuzungen sollen verschiedene Hindernisse errichtet werden, an denen spezielle Fahrtechniken oder Fahrzeugsysteme demonstriert werden können. Geplant sind 26 Hindernisse, die sich über den gesamten Wald verteilen und überwiegend aus Naturmaterialien (Holz, Stein, Sand, Kies) hergestellt werden sollen, um die Hindernisse in das vorhandene Landschaftsbild einzupflegen.

Die Schulungsfahrten sollen mit für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen mit entsprechender allgemeiner Betriebslaubnis absolviert werden. Die Geschwindigkeit soll dabei maximal 20 km/h bzw. im Bereich von Hindernissen Schrittempo betragen. Aus Gründen der Sicherheit sollen die Fahrzeuge durch die Teilnehmenden nur dann bewegt werden, wenn sich ein Fahrtrainer auf dem Beifahrersitz befindet. Alleinfahrten sollen grundsätzlich untersagt werden. Einzige Ausnahmen sollen kurze Fahrmanöver werden, bei denen die Teilnehmenden von außen durch einen Fahrtrainer unter Sicherstellung von ständigem Sichtkontakt und Kommunikationsmöglichkeit angewiesen bzw. kontrolliert werden.

Die Schulungsstrecke soll montags bis samstags mit bis zu drei parallelen, individuellen Fahrtrainings mit je einem bis drei Fahrschülern pro Fahrzeug und jeweils einem persönlichen Fahrtrainer genutzt werden. Die tägliche Betriebszeit soll zwischen 9:00 und 16:00 Uhr liegen. Da nur bei Tageslicht gefahren werden soll, würden sich die Betriebszeiten der Schulungsstrecke in den Wintermonaten entsprechend verkürzen.

Neben der Schulungsstrecke im Wald beabsichtigt die Vorhabenträgerin, in einem angrenzenden Gewerbegebiet der Stadt ein Schulungszentrum samt Werkstatt, Verwaltungs- und Seminarräumen zur Komplementierung des sog. „Experience Center“ zu errichten. Die Teilnehmenden würden dadurch sowohl in der Praxis als auch in der Theorie in einem verantwortungsbewussten und sicheren Umgang mit den Fahreigenschaften des Geländewagens sowie dem umweltgerechten Verhalten im Gelände geschult. Die Teilnahme an den Schulungen soll nur auf Einladung der Vorhabenträgerin erfolgen. Für das Schulungszentrum soll nach Aussage der Vorhabenträgerin erst eine Genehmigung beantragt werden, sobald die Schulungsstrecke im Forst genehmigt wurde.

a) Vorverfahren

Im Januar 2014 nahm die Vorhabenträgerin erstmals Kontakt mit der Stadt bzgl. der Errichtung eines „Experience Center“ auf.

Am 25. März 2014 wurden im Rahmen eines Scopingtermins beim Landratsamt die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange um ihre jeweilige Stellungnahme zur Schulungsstrecke gebeten, um diese bereits im Vorlauf eines eventuell notwendigen Genehmigungsverfahrens berücksichtigen zu können. Die Vertreter des Natur- und Artenschutzes, des Immissionsschutzes und des Forstes wiesen dabei auf folgende Belange hin bzw. Folgendes wurde aufgrund des Scopingtermins veranlasst:

– Landschafts- und Artenschutz:

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet ist eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) erforderlich. Über die Erlaubnis hat die untere Naturschutzbehörde zu entscheiden.

– Landschafts- und Artenschutz:

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet ist eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) erforderlich. Über die Erlaubnis hat die untere Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Es ist zu bezweifeln, dass eine Erlaubnis nach § 5 LSG-VO erteilt werden kann, da nach den bislang vorliegenden Unterlagen nicht angenommen werden kann, dass das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 4 der LSG-VO tangiert hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden könnten.

Zur Klärung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde von der Vorhabenträgerin ein artenschutzrechtliches Fachgutachten beauftragt, das u. a. die Betroffenheit des im Forst brütenden Rotmilans und zahlreicher Fledermausarten nachwies. Bei den Arten, bei denen mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen sei, wurden in dem Fachgutachten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen, bei deren Umsetzung die Verbotstatbestände vermieden werden können.

– Immissionsschutz:

Das geplante Vorhaben ist nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 10.17 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, da die geplante Schulungsstrecke weder eine Rennstrecke zur Übung oder Ausübung des Motorsports noch eine Teststrecke für Kraftfahrzeuge ist. Auch im Übrigen unterfällt das Vorhaben keinem Genehmigungstatbestand des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen der §§ 22 ff. BImSchG erfüllt werden. Danach müssen insbesondere schädlichen Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Aus diesem Grund wären beispielsweise etwaige Lärmimmissionen anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zur prüfen.

– Forst:

Nach den bisher vorliegenden Unterlagen ist aus forstrechtlicher Sicht davon auszugehen, dass die

Erholungsfunktion des Waldes erheblich beeinträchtigt wird.

Im weiteren Verfahren wurden zudem noch die folgenden berührten Fachbelange ersichtlich:

– Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:

Bei der von der Vorhabenträgerin beauftragten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurden die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild abschließend mit 56.803 Ökopunkten bilanziert. Da anhand dieser Bilanzierung aller Voraussicht nach ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs im Forst selbst nicht möglich ist, wurde ein Ausgleich in Form einer Aufforstung eines nahegelegenen Auwalds vorgeschlagen. Dieser wäre von der Vorhabenträgerin zu errichten, zu sichern und zu pflegen.

– Raumordnung:

Durch die Befahrung des Waldes mit Kraftfahrzeugen wird mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Ziel der Raumordnung beeinträchtigt werden (schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft, Erholungswald der Stufe 2). Der Regionalverband hat deshalb die Prüfung der Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens nach § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) für erforderlich erklärt. Am 1. Juli 2015 fand daher eine gemeinsame Besprechung der Vorhabenträgerin mit dem beauftragten Büro sowie Vertretern der höheren Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium), des Regionalverbandes, des Landratsamtes und der Stadt statt. Ob ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist, konnte bei dem Termin jedoch nicht abschließend geklärt werden, da noch weitere Erhebungen notwendig waren. Von der Vorhabenträgerin wurde daraufhin ein Gutachten in Auftrag gegeben, das zu dem Schluss kam, dass durch das Vorhaben Ziele des Regionalplans nicht negativ betroffen seien und insofern auch kein Zielabweichungsverfahren erforderlich sei. Die abschließende Beurteilung obliegt allerdings der zuständigen höheren Raumordnungsbehörde.

– Baurecht:

Zu Beginn des Verfahrens ging die Stadt als untere Baurechtsbehörde davon aus, dass es sich bei dem Vorhaben um kein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach der Landesbauordnung handele. Auch wurde von der Stadt als Trägerin der Bauleitplanung kein Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das Vorhaben gesehen. Das Regierungspräsidium stellte dies jedoch aufgrund des Gesamtumfangs des Vorhabens in Frage. Das Landratsamt verwies allerdings gegenüber der Stadt darauf, dass die Entscheidung der Stadt sowohl als untere Baurechtsbehörde als auch als Trägerin der Planungshoheit maßgeblich sei.

Nachdem die Stadt daraufhin weiter von der Verzichtbarkeit eines Bebauungsplans wie auch eines Genehmigungsverfahrens ausging, erklärte das Re-

gierungspräsidium als höhere Baurechts- und Raumordnungsbehörde gegenüber der Stadt, dass es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Absatz 1 LBO handele, deren Errichtung nach § 49 LBO genehmigungspflichtig sei. Zudem liege das Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, könne jedoch nicht als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB zugelassen werden, da es sich insbesondere nicht um ein Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB handle, das auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sei. Sonstige Vorhaben im Außenbereich könnten nur dann nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert sei. Dies bedürfe einer umfassenden Prüfung.

Die Vorhabenträgerin arbeitete daraufhin die Antragsunterlagen für eine Baugenehmigung nach § 35 Absatz 2 BauGB aus.

b) Baugenehmigungsverfahren

Der Antrag auf Baugenehmigung nach § 35 Absatz 2 BauGB wurde am 12. Januar 2017 bei der Stadt eingereicht. Dem Bauantrag wurden u. a. das Gutachten zur Prüfung der Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens nach § 24 LPlG für das „Experience Center“ und das artenschutzrechtliche Fachgutachten beigelegt.

Da eine Abweichung zwischen den Antragsunterlagen und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung festgestellt wurde, überarbeitete die Vorhabenträgerin ihre Antragsunterlagen und reichte diese mit Schreiben vom 6. März 2017 nach. Da die Antragsunterlagen weiterhin unvollständig waren, reichte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 7. April 2017, 7. Juli 2017, 20. Juli 2017 und 1. August 2017 noch weitere bzw. ergänzte Unterlagen und Daten nach. Die Stadt bestätigte schließlich mit Schreiben vom 7. August 2017 der Vorhabenträgerin die Vollständigkeit der Bauvorlagen.

Mit Schreiben vom 8. August 2017 wurden die Nachbarn gemäß § 55 Absatz 1 LBO beteiligt. Dabei wurden insbesondere Bedenken in Bezug auf die zu erwartenden Verkehrs- und Lärmbeeinträchtigungen sowie den Schutz des Grundwassers vorgebracht.

Mit Schreiben vom 8. August 2017 wurden die berührten Behörden gemäß § 54 Absatz 2 LBO gehört. Dabei gingen u. a. folgende Stellungnahmen ein:

– Regierungspräsidium:

Das Regierungspräsidium als höhere Baurechtsbehörde nahm mit Schreiben vom 8. August 2017 Stellung und erläuterte, dass anhand der vorgelegten Unterlagen eine Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Absatz 2 BauGB derzeit nicht in Betracht kommen könne, da keine hinreichende Beurteilung einer eventuellen Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Absatz 2 und 3 BauGB möglich sei. Es fehle nach Ansicht des Regierungspräsidiums insbesondere an Ausführungen bzgl. der zu er-

wartenden Lärmauswirkungen auf die angrenzende Bebauung (schädliche Umwelteinwirkungen nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB), zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Landschaftsschutzgebiet und dem Erholungswert der Landschaft (§ 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Zudem könne das Regierungspräsidium die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens und die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens nicht ausschließen.

– Regionalverband

Der Regionalverband nahm mit Schreiben vom 31. August 2017 Stellung und erläuterte, dass der im Regionalplan als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ ausgewiesene Forst von dem Vorhaben tangiert werde, den es als Ziel der Raumordnung nach § 3 Absatz 1 und 2 und § 4 Absatz 1 ROG sowie § 4 Absatz 1 und 4 LplG zu beachten gelte.

„Nach dem Planansatz 3.3.4 des Regionalplanes sollen zur nachhaltigen Sicherung der Erzeugung hochwertiger Holz und zur Erhaltung der für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldfunktionen Bereiche ausgewiesen werden, in denen eine standortgerechte und naturnahe forstliche Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben. Dabei ist der als ‚Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft‘ ausgewiesene Forst [...] mit folgenden forstwirtschaftlichen Funktionen belegt:

- *Produktionswald*
- *Erholungswald Stufe II*
- *Immissionsschutzwald (westlicher Teil des [Forstes])*
- *Bodenschutzwald (kleine Teilbereiche innerhalb des Waldes und der nordöstlichen Waldsaum).“*

Aus Sicht des Regionalverbands würde insbesondere die Erholungsfunktion des Waldes durch das Vorhaben verloren gehen. Bevor in die Ziele der Raumordnung eingegriffen werde, sei zudem zu prüfen, ob vergleichbare oder bessere Alternativstandorte für die Realisierung des Vorhabens in Frage kommen würden. Bezüglich einer abschließenden Beurteilung über die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens verwies der Regionalverband jedoch auf die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium.

– Landratsamt:

Das Landratsamt nahm mit Schreiben vom 27. September 2017 Stellung. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurden Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, da Belange der Natur und Landschaft im Sinne des § 35 Absatz 3 Nr. 5 BauGB beeinträchtigt seien. Die untere Forstbehörde wies darauf hin, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Nutzungsänderung des Waldes handelt und daher die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium als zuständige Genehmigungsbehörde für Waldumwandlungen gemäß § 9 Landes-

waldgesetz am Verfahren zu beteiligen sei. Aus Sicht der Gewerbeaufsicht, des Bodenschutzes, des Grundwassers und des Verkehrs würden dem Vorhaben keine Bedenken entgegenstehen, soweit die vom Landratsamt genannten Hinweise umgesetzt würden.

– Polizeipräsidium:

Das Polizeipräsidium wies in seiner Stellungnahme vom 29. August 2017 auf die Problematik des einspurigen „Fremdverkehrs“ (z. B.: Mountainbikes, Cross-/Trialmotorräder) hin. Dieser sei von der Einfahrt in den Forst abzuhalten, da durch die geplanten Rampen, Schrägen usw. sich die Attraktivität des Forsts für diese Fahrzeuge schlagartig erhöhen würde und *„ein gleichzeitiger Betrieb von Schulungsstrecke und Nutzung durch einspurige Fahrzeuge [...] unter allen Umständen verhindert werden [muss]. Auch ein Zusammentreffen von Geländefahrzeugen und Fußgängern kann hier zu gefährlichen Situationen führen.“*

Eine (positive) Entscheidung der Stadt als untere Baurechtsbehörde über den Bauantrag konnte aufgrund der bisher vorliegenden Antragsunterlagen und der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen daher bislang nicht getroffen werden. Zunächst muss die weitere Aufarbeitung der Antragsunterlagen entsprechend der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (u. a. Schallgutachten) und die sich daran anschließende Prüfung abgewartet werden.

Zwischenzeitlich bat der CEO der Firma Y in einem Brief die zuständigen Ministerien um Unterstützung bei der Verfahrensbeschleunigung für das Vorhaben. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz regte daraufhin die Führung eines gemeinsamen Gesprächs mit dem Regierungspräsidium als Bündelungsbehörde und der Vorhabenträgerin an, um sich gemeinsam über das weitere Vorgehen zu verständigen und mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen, die zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen sollen. Nach einer internen Besprechung des Regierungspräsidiums (höhere Baurechts und Forstbehörde) mit dem Regionalverband ging das Regierungspräsidium direkt auf die Vorhabenträgerin mit einem Angebot für ein gemeinsames Gespräch zu.

Am 6. April 2018 fand schließlich ein gemeinsames Gespräch mit der Vorhabenträgerin, der Stadt und dem Regierungspräsidium statt, bei dem das Regierungspräsidium erneut die Punkte aufzeigte, die derzeit einer Genehmigung nach § 35 BauGB entgegenstehen. Als Ergebnis der Besprechung wurde vereinbart, dass die Forstbehörde zeitnah eine Karte mit Bereichen für ggf. alternative Streckenverläufe, die evtl. genehmigungsfähig(er) sein könnten, aufzeigen wird. Diese soll der Vorhabenträgerin weitergeleitet werden, die sich ihrerseits überlegen wird, ob solche Alternativstrecken für ihr Vorhaben in Frage kommen könnten. Das weitere Verfahren bleibt insofern abzuwarten.

Anfang September 2018 wurde ein Schwarzstorchpaar bzw. eine Familie (Paar mit einem Jungvogel)

von den Petenten gesichtet und dokumentiert. Die Sichtung sei direkt neben dem Forst erfolgt. Da in den vorangegangenen Wochen weitere Sichtungen eines Schwarzstorchpaares bei G. erfolgten, könne daraus geschlossen werden, dass das Auftreten kein Zufall gewesen sei.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 LBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Da bislang von der Genehmigungsbehörde nicht ausgeschlossen werden kann, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung der Schulungsstrecke entgegenstehen, konnte die Baugenehmigung bislang (noch) nicht erteilt werden.

Bei dem Vorhaben handelt sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Absatz 1 LBO, die nach § 49 LBO einer Baugenehmigung bedarf. Gemäß § 2 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Geplant sind 26 überwiegend aus Naturmaterialien bestehende Hindernisse, darunter auch Aufschüttungen und Abgrabungen, die sich gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 LBO als bauliche Anlage darstellen, im Übrigen ist das gesamte Areal als bauliche Anlage (Einheit zu betrachten). Das Vorhaben bedarf daher einer Baugenehmigung.

Im vorliegenden Fall steht der Erteilung der Baugenehmigung jedoch bislang entgegen, dass das genehmigungspflichtige Vorhaben derzeit nicht als sonstiges Vorhaben im Einzelfall im Außenbereich nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden kann, da nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB nicht hinreichend auszuschließen ist. Die bislang vorliegenden Sachverhalte sprechen – ohne der Entscheidung der zuständigen unteren Baurechtsbehörde vorgreifen zu wollen – vielmehr dafür, dass auch nach Vorliegen der (ergänzend) geforderten Unterlagen eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange weiterhin nicht hinreichend ausgeschlossen und daher eine Baugenehmigung – zumindest nicht auf der Grundlage von § 35 Absatz 2 BauGB – voraussichtlich nicht erteilt werden kann.

Das im März 2017 durchgeführte artenschutzrechtliche Fachgutachten konnte seinerzeit kein Schwarzstorchvorkommen feststellen. Nachdem das Baugenehmigungsverfahren aufgrund der anhängigen Petition derzeit nicht weiter betrieben wird (der Investor möchte zunächst den Ausgang des Petitionsverfahrens abwarten), bedarf es zur Zeit keiner weiteren inhaltlichen Befassung mit einem etwaigen Auftreten des Schwarzstorchs. Sollte das Baugenehmigungsverfah-

ren nach Abschluss des Petitionsverfahrens weiter betrieben werden, muss dem Hinweis auf ein etwaiges Auftreten des Schwarzstorchs im Bereich des Forstes nachgegangen werden.

III. Ergebnis

Der Petition kann im Hinblick auf den jetzigen Verfahrensstand und der Sach- und Rechtslage zumindest gegenwärtig insofern abgeholfen werden, dass bislang keine Baugenehmigung erteilt werden kann und dem Petitem einer „verantwortungsbewussten Prüfung“ der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den öffentlichen Belangen entsprochen wird. Das weitere Genehmigungsverfahren bleibt abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf, dass derzeit keine Baugenehmigung erteilt werden kann und dem Petitem einer verantwortungsbewussten Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den öffentlichen Belangen entsprochen wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Krebs

17. Petition 16/2675 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent schildert seine persönlich schwierige Situation und bittet darum, ihn aus finanziellen und gesundheitlichen Gründen von der Pflicht zur Bezahlung des Rundfunkbeitrags zu befreien. Er sei 67 Jahre alt und aufgrund eines Unfalls nur begrenzt arbeitsfähig. Aus einer Tätigkeit habe er ein unsicheres Jahreseinkommen in Höhe von etwa 2.500 Euro. Zudem beziehe er eine Altersrente in Höhe von 306 Euro monatlich. Aus einem dem Petitionsschreiben beigelegten ärztlichen Attest ergebe sich, dass es ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei, ohne gesundheitlichen Schaden Rundfunkmedien zu konsumieren. Zudem führt der Petent aus, dass er kein Gerät habe, um Rundfunk zu empfangen und dies auch nicht wolle. Er habe zudem nicht absehen können, dass er trotz dieses Umstandes später einmal zur Bezahlung des Rundfunkbeitrags herangezogen werde. Der Petent erklärt weiter, dass er bereits ein Klageverfahren beim Verwaltungsgericht angestrengt habe. Ein ihm übersandtes Urteil erkenne er nicht an, da dieses nicht handschriftlich von einem Richter unterzeichnet sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Seit dem Jahr 2013 wird der Rundfunkbeitrag wohnungsbezogen – und nicht mehr wie zuvor gerätebezogen – erhoben. Danach ist im privaten Bereich im Grundsatz von jedem volljährigen Inhaber einer Wohnung ein Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 17,50 Euro pro Monat zu entrichten. Für Inhaber von Zweit-

wohnungen bestehen seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 Ausnahmen von der Beitragspflicht. Ob tatsächlich Geräte für einen Empfang bereitgehalten werden, ist dabei unerheblich.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist im Gesetz jedoch eine Beitragsbefreiung aus finanziellen Gründen vorgesehen. In diesen Fällen muss allerdings jeweils ein Leistungsbescheid einer staatlichen Behörde vorliegen, die vorher konkret die Bedürftigkeit der oder des Betroffenen geprüft und entsprechend durch Bewilligungsbescheid bestätigt hat. Dieser als sozial bedürftig anerkannte Personenkreis, dem bestimmte Sozialleistungen gewährt werden und zu dem etwa Empfänger von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II oder Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen, kann sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen, vgl. § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV).

Der vom Petenten beigefügte Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund über die Gewährung von Altersrente reicht hierfür hingegen nicht aus. Hieraus dürfte sich zum Beispiel nicht ergeben, ob der Petent Anspruch auf eine in § 4 RBStV genannte Sozialleistung oder gegebenenfalls noch weitere Einkünfte beziehungsweise relevantes Vermögen hat.

Hintergrund dieser Regelungen ist die vom Gesetzgeber anzuwendende Typisierung und Generalisierung. Deren Notwendigkeit wurde auch von der Rechtsprechung anerkannt, die gewisse Härten im Einzelfall für unvermeidbar hält. Bei der Einziehung des Rundfunkbeitrags handelt es sich um ein Massenverfahren, bei dem eine eigenständige Prüfung der finanziellen Verhältnisse die verwaltungstechnischen und Erkenntnismöglichkeiten der Rundfunkanstalten bei weitem überstiege. Deshalb gibt es mit dem behördlich geprüften Sozialleistungsbescheid einen klaren Anknüpfungspunkt, der die Beitragserhebung und -befreiung im Massenverfahren erst handhabbar macht.

Eine generelle Befreiung von Personen mit geringem Einkommen würde sich nicht in die gefundene Systematik einfügen. Ist kein Anspruch auf eine Sozialleistung gegeben, geht der Gesetzgeber daher davon aus, dass den Betroffenen die Entrichtung des Rundfunkbeitrags möglich und zumutbar ist.

Neben der Befreiung aus finanziellen Gründen kommt nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auch eine Befreiung oder Ermäßigung aus gesundheitlichen Gründen in Betracht.

Eine komplette Beitragsbefreiung aus gesundheitlichen Gründen kann zunächst nur in den in § 4 Absatz 1 Nummer 10 RBStV genannten Fällen, also bei taubblinden Menschen, erfolgen. Hier genügt nach § 4 Absatz 7 Satz 3 RBStV die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. Daneben ist eine komplette Beitragsbefreiung über die Härtefallklausel des § 4 Absatz 6 RBStV nur in Fällen denkbar, in denen, vergleichbar zu taubblinden Menschen, absolut kein Rundfunkangebot wahrgenommen werden kann. Genannt sind etwa Fälle von Wachkoma oder schwerer und fortgeschrittener Demenzerkrankung.

Ob der Gesundheitszustand des Petenten diesen strengen Anforderungen entspräche, kann von hier aus nicht abschließend beurteilt werden. Aus dem vom Petenten beigefügten allgemeinärztlichen Gutachten aus dem Jahr 2014 ergibt sich etwa nicht, ob es für ihn aufgrund der dort aufgeführten Beschwerden, unter anderem einer Reizempfindlichkeit, vergleichbar mit taubblinden Menschen gänzlich ausgeschlossen ist, Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wahrzunehmen. Möglicherweise – was von hier aber nicht beurteilt werden kann – ließe es der gesundheitliche Zustand des Petenten zum Beispiel zu, barrierefreie Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu nutzen. In den barrierefreien Angeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden etwa in Telemedien auch kostenlos schriftliche Sendungsmanskripte zur Verfügung gestellt.

Der SWR hat mitgeteilt, dass der Petent mit Schreiben vom 22. August 2014 ein ärztliches Gutachten vorgelegt habe. Dieses habe jedoch keinen der atypischen Sachverhalte aufgewiesen, denen mit einer Befreiung von der Beitragspflicht Rechnung getragen werden solle. Daher sei der Befreiungsantrag mit Bescheid vom 31. Januar 2015 abgelehnt worden. Dieser Bescheid sei bestandskräftig geworden.

Unabhängig davon sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung aus gesundheitlichen Gründen vor. So können beispielsweise Menschen mit einer Behinderung, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 Prozent beträgt und denen aufgrund ihres Leidens eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen dauerhaft nicht möglich ist, auf Antrag eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf ein Drittel erhalten. Über das Vorliegen der gesundheitlichen Situation im Sinne der gesetzlichen Regelung entscheiden alleine die Behörden der Versorgungsverwaltung, die gegebenenfalls das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis eintragen. Dies ist dann wiederum der Nachweis, der gegenüber dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice mit dem Antrag auf Ermäßigung vorgelegt werden muss.

Dem Petenten wird daher angeraten, zu prüfen, ob er Anspruch auf eine der im Gesetz genannten Sozialleistungen hat. Sollte dies der Fall sein, kann er mit dem entsprechenden Bescheid einen Antrag auf Befreiung beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, kommt, abgesehen von den oben näher aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, aus gesundheitlichen Gründen nur eine Beitragsermäßigung in Betracht. Sollte der Petent daher über einen entsprechenden Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden RF-Merkmal verfügen, könnte er damit einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen. Darüber hinaus bliebe es dem Petenten selbstverständlich unbenommen, sich mit einem aussagekräftigen fachärztlichen Attest über seinen Gesundheitszustand erneut um eine vollkommene Beitragsbefreiung aus gesundheitlichen Gründen zu bemühen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Urteile und Beschlüsse von der zuständigen RichterIn oder von

dem zuständigen Richter persönlich unterschrieben werden. Das Original verbleibt jeweils in der Gerichts- oder Verfahrensakte. Soweit der Petent im Verfahren dergestalt betroffen ist, dass er zur Akteneinsicht berechtigt ist, kann er dies im Einzelfall ohne weiteres im Wege der Einsichtnahme nachvollziehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krebs

18. Petition 16/2364 betr. Ausbildungserlaubnis

Die Petentin begehrt den Wechsel des Aufenthaltszwecks von einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium zu einer Aufenthaltserlaubnis für eine Ausbildung zur Hebamme.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 25-jährige kamerunische Staatsangehörige.

Die Petentin reiste Mitte Juni 2013 mit einem Visum in das Bundesgebiet ein.

Anfang August 2013 erhielt die Petentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Durchführung eines Sprachkurses mit anschließendem Studium. Im März 2014 begann die Petentin das Studium. Die Aufenthaltserlaubnis wurde regelmäßig verlängert.

Die Petentin wurde Ende Februar 2017 exmatrikuliert. Als Grund ist in der Exmatrikulationsbescheinigung vermerkt, dass sie die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erbringen konnte. Anfang März 2017 begann die Petentin ein weiteres Studium. Im Oktober 2017 erhielt die Petentin aufgrund eines Wechsels des Aufenthaltszweckes erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG.

Als deutlich wurde, dass die Petentin ihr Studium voraussichtlich nicht abschließen würde, informierte sie sich über einen Wechsel in eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Mangelberuf. Anfang Mai 2018 beantragte die Petentin die beschäftigungsrechtliche Zustimmung zum geplanten Wechsel in eine Ausbildung zur Hebamme in einem Krankenhaus in einem anderen Bundesland. Die Zustimmungsanfrage der Ausländerbehörde an die Arbeitsagentur erfolgte Mitte Mai 2018. Mit Stellungnahme von Ende Mai 2018 lehnte die Arbeitsagentur die Zustimmung zu einer betrieblichen Aus- und Weiterbildung mit der Bemerkung ab, dass dem Arbeitsmarkt bevorrechtigte Bewerber für die Ausbildung zur Hebamme zur Verfügung stünden.

Ende Juni bat die Ausländerbehörde die Arbeitsagentur nochmals um Überprüfung der beschäftigungsrechtlichen Ablehnung. Seitens der Arbeitsagentur blieb es jedoch bei der ablehnenden Stellungnahme.

Eine Nachfrage der Ausländerbehörde beim Vermieter der Petentin ergab, dass das Mietverhältnis an ihrem bisherigen Wohnort nahe der Hochschule bereits Ende Februar 2018 beendet wurde, was von der Petentin bestätigt wurde. Sie wurde daher aufgefordert, sich an ihrem aktuellen Aufenthaltsort anzumelden.

In einer E-Mail Ende Juli 2018 erklärte die Hochschule gegenüber der Ausländerbehörde, dass die Petentin voraussichtlich bald exmatrikuliert wird, da ihre Matus-Grenze bereits überschritten sei. Es müssten jedoch noch Prüfungsergebnisse abgewartet werden.

Ende August wurde die Petentin exmatrikuliert. Als Grund ist in der Exmatrikulationsbescheinigung vermerkt, dass sie die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erbringen konnte.

Die aktuelle Aufenthaltserlaubnis der Petentin ist nach aktuellem Stand gültig bis zum 28. Februar 2019.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass die Petentin, obwohl sie eine Zusage der Ausbildungsstelle habe und der Beruf als Hebamme ein Mangelberuf sei, eine Ablehnung erhalten habe. Die Ablehnung sei rassistisch und diskriminierend.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der nachträgliche Aufenthaltszweckwechsel von einem Studium in eine Ausbildung richtet sich nach der Maßgabe des § 16 Abs. 4 Satz 2 AufenthG.

Nach § 16 Abs. 4 Satz 2 AufenthG darf eine Aufenthaltserlaubnis, wenn das Studium ohne Abschluss beendet wurde, zu einem anderen als dem bisherigen Zweck erteilt oder verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG vorliegen und die Berufsausbildung in einem Beruf erfolgt, für den die Bundesagentur für Arbeit die Feststellung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG getroffen hat oder wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht.

Die Petentin stellte Anfang Mai 2018 einen Antrag auf Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG für die Hebammenausbildung in einem anderen Bundesland. Ende Mai 2018 teilte die Bundesagentur für Arbeit mit, dass sie die Zustimmung nicht erteile. Als Begründung wurde angegeben, dass dem Arbeitsmarkt bevorrechtigte Bewerber für die Ausbildung zur Hebamme zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Die Ausländerbehörde ist gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 AufenthG an die Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit gebunden. Ohne die erforderliche beschäftigungsrechtliche Zustimmung der Arbeitsagentur ist ein Wechsel in eine Hebammenausbildung nicht möglich.

Sofern sich die Petition auf die gesetzliche Regelung des § 39 AufenthG und die Positivliste bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist bei der Bundesagentur für Arbeit konzentriert. Das Land hat hier keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Der Petentin steht es insofern frei, sich mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden. Ferner regt der Berichterstatter eine Bewerbung der Petentin an einem anderen Standort an.

In der Petitionsschrift wird darüber hinaus die gesetzliche Regelung des § 32 BeschV genannt. § 32 BeschV bezieht sich auf die Beschäftigung von Personen mit Duldung. Da die Petentin jedoch eine Aufenthaltserlaubnis und keine Duldung besitzt, ist die Vorschrift hier nicht anwendbar.

Ferner bezieht sich die Petitionsschrift auf die Härtefallregelung nach § 37 Beschäftigungsverordnung (BeschV). Danach kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn deren Versagung eine besondere Härte bedeuten würde. Auf Grund des zustimmungsfreien und uneingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt für Besitzer eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 bzw. 6 des Aufenthaltsgesetzes, hat diese Vorschrift nur noch Bedeutung für Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Gemäß der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 37 BeschV vom 20. Juni 2016 könnte zum Beispiel ein Härtefall bei traumatisierten Flüchtlingen mit einer Duldung vorliegen, wenn eine angestrebte Beschäftigung nachweislich Bestandteil einer Therapie ist. Die Härtefallregelung ist hier nicht anwendbar, da die Petentin keine Duldung oder Aufenthaltsgestattung besitzt. Darüber hinaus lässt sich auch kein Härtefall erkennen. Die Petentin wurde nach Aktenlage bereits zweimal exmatrikuliert, da sie die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erbringen konnte. Nun strebt sie eine Ausbildung zur Hebamme an. Ein besonders gelagerter Einzelfall aufgrund dessen die Versagung der Erlaubnis zur Beschäftigung, die Petentin in ihren Lebensumständen in außergewöhnlicher Weise belasten würde, lässt sich hier nicht erkennen und wurde darüber hinaus nicht vorgetragen.

Weitere Rechtsgrundlagen, die der Petentin den Wechsel des Aufenthaltszwecks von einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium zu einer Aufenthaltserlaubnis für eine Ausbildung zur Hebamme ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

19. Petition 16/2301 betr. Parlamentsinformationssystem

Die Petenten möchten erreichen, dass der Landtag von Baden-Württemberg seinen digitalen Service erweitert und über eine spezielle Schnittstelle einen Open-Data-Zugriff auf sämtliche parlamentarischen Dokumente (Drucksachen, Protokollen, Sitzungsk

lander, Tagesordnungen etc.) im sogenannten OParl-Format ermöglicht.

Originär widmet sich die OParl-Initiative der Aufgabe, in Gemeinden, Städten, Landkreisen und Bezirksvertretungen die Offenheit parlamentarischer Informationssysteme zu fördern. Propagiert wird das Definieren einer standardisierten Open-Data-Schnittstelle in Ratsinformationssystemen, die einen freien Zugriff auf die kommunalpolitischen Dokumente vergleichbarer Gebietskörperschaften erlaubt. Technisch basiert die Schnittstelle OParl auf JSON (JavaScript Object Notation), einem „schlanken“, leicht lesbaren Datenformat, das sich zum Austausch von Daten zwischen Anwendungen eignet. Einige Hersteller von Ratsinformationssystemen stellen wohl inzwischen ihre Produkte mit der fraglichen Schnittstelle aus.

Das Ziel der Petenten ist wie erwähnt, dass sich die Länderparlamente die OParl-Idee zu eigen machen. Folgerichtig haben sie an sämtliche Landtage im Kern identische Petitionen gerichtet. Dem Begehren wird nach hier vorliegenden Informationen in den anderen Länderparlamenten überwiegend nicht entsprochen.

Die Ablehnungen sind hauptsächlich begründet worden mit dem Aufwand für das Programmieren und die spätere Betreuung sowie mit Sicherheitsbedenken. Einige negative Voten verweisen zudem auf die Existenz des „Parlamentsspiegels“. Der „Parlamentsspiegel“ ist das gemeinsame Informationssystem aller deutschen Landesparlamente mit umfangreichen Suchfunktionen und einem direktem Zugriff auf die gefundenen Dokumente im PDF-Format. Mit dem „Parlamentsspiegel“ lassen sich unter anderem die Dokumente aller Landesparlamente zu einem Suchbegriff zusammen abrufen. Dieses Angebot kommt somit inhaltlich der Endabsicht der Petenten nahe, nämlich auf einer Plattform „länderübergreifend“ auf parlamentarische Dokumente recherchieren zu können. Allerdings hat auch der „Parlamentsspiegel“ keine Open-Data-Schnittstelle.

Eine OParl-Schnittstelle im Landtag von Baden-Württemberg müsste auf der Technik der Homepage und der darin integrierten Dokumentenbereitstellung (Drucksachen und Protokolle einerseits, Tagesordnungen und Terminpläne andererseits) aufbauen. Grob kalkuliert ist mit Programmierkosten von mehr als 50.000 Euro zu rechnen. Hinzu kämen höchstwahrscheinlich (und zwar dauerhaft) redaktionelle Arbeiten. Überdies ist zu bedenken: Die Plattform, der die Petenten zur Realisierung verhelfen wollen, davon lebt, dass alle, zumindest viele Länderparlamente mittun. Diese Bedingung ist jedoch nicht erfüllt. Der absehbare Aufwand erscheint also nicht gerechtfertigt. Angesichts der ausbleibenden Beteiligung der anderen Landesparlamente wäre eine OParl-Schnittstelle im Landtag von Baden-Württemberg – bildlich gesprochen – kein „Leuchtturm“, sondern eine „Bauruine“. Damit würde dem Open-Data-Gedanken im Allgemeinen ein schlechter Dienst erwiesen. Genau das sollte aber vermieden werden. Denn für das Gelingen der Digitalisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft wird offenen Daten zu Recht wachsende Bedeutung beigemessen.

Offene Daten heißt: Institutionen stellen Daten, die sie erhoben oder generiert haben, routinemäßig kostenlos und maschinenlesbar zur freien Verwendung bereit (selbstverständlich im Rahmen des Datenschutzes). Die Erwartung ist, dass durch kreatives Nutzen der Daten und vor allem durch deren innovatives Verknüpfen neue Informationsangebote mit einem nachhaltigen Mehrwert im Alltag hervorgebracht werden. Das proaktive Zugänglichmachen von Daten bei Fachbehörden und Kommunen birgt sicher die meisten Potenziale. Trotzdem werden sich die Parlamente der Entwicklung nicht verschließen können. Der Deutsche Bundestag jedenfalls stellt seine Drucksachen und Protokolle seit geraumer Zeit im Open-Data-Format XML auf seiner Website zur Verfügung. Das XML-Format ist gängiger als das OParl-Format. Hieran wird sich der Landtag von Baden-Württemberg orientieren. Prämisse ist jedoch, dass das Umwandeln aus den Formaten, in denen die Dokumente im Geschäftsgang erstellt werden, nicht händisch zu erfolgen hat, sondern automatisiert werden kann. Dafür muss die Konsistenz der erzeugten Daten gewährleistet sein. Die Landtagsverwaltung wird sich bemühen, diese technische Voraussetzung mittelfristig zu schaffen.

Ergebnis:

Neben beträchtlichen Einmalkosten würde ein permanenter, unvertretbarer Personalaufwand entstehen. Die Landtagsverwaltung wird jedoch beim Ausbau des digitalen Angebots auf www.landtag-bw.de – bestärkt durch die Petition – versuchen, für das Veröffentlichliche der parlamentarischen Dokumente in einem anderen Open-Data-Format mit einem mutmaßlich höheren Nutzwert eine fiskalisch akzeptable Lösung (ohne dauerhaften Personalaufwand) zu finden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

20. Petition 16/2381 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet aus humanitären Gründen.

Bei den Petenten handelt es sich um eine 31-jährige Frau und ihre Söhne im Alter von 3, 7, 9, 10 und 11 Jahren. Die Petenten sind bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit mit Volkszugehörigkeit der Roma.

Die Petenten (mit Ausnahme des 3-jährigen Kindes) reisten im Februar 2014 gemeinsam mit dem inzwischen verstorbenen Ehemann bzw. Vater erstmals in das Bundesgebiet ein.

Die durch die Petenten im Juli 2014 gestellten Asylanträge wurden mit Bescheid des Bundesamtes für

Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Mitte Februar 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurden nicht festgestellt.

Der hiergegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom März 2015 abgelehnt. Das Verwaltungsgericht stellte mit Beschluss vom Mitte April 2015 das Klageverfahren nach Zurücknahme der Klage ein und der Bescheid des Bundesamts von Februar 2015 erwuchs in Bestandskraft.

Bereits im Oktober 2014 kam der inzwischen dreijährige Sohn im Bundesgebiet zur Welt. Anfang April 2015 fiel der Ehemann bzw. Vater der Petenten einem Gewaltverbrechen zum Opfer und verstarb. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Ehemann bzw. Vater unter anderen Personalien die italienische Staatsangehörigkeit besaß. Wenige Tage nach dessen Tod wurden die Petenten nach unbekannt abgemeldet. Die Petenten sind in dieser Zeit mutmaßlich nach Italien gereist, wohin auch der Leichnam des Ehemannes bzw. Vaters überstellt wurde. Dort hatte sich die Familie offensichtlich auch vor ihrer Einreise nach Deutschland aufgehalten. Nachweise für eine – insbesondere wirksame i. S. d. § 50 Abs. 3 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Ausreise liegen jedoch nicht vor. Der Wiedereinzug der Petenten erfolgte mutmaßlich im Juli 2015, jedenfalls wurden im Juli 2015 Asylfolgeanträge gestellt.

Im Mai 2015 wurde automatisch für den inzwischen dreijährigen Petenten ein Asylantrag gemäß der Regelung des § 14 a Asylgesetz (AsylG) gestellt. Das BAMF lehnte mit Bescheid vom April 2016 den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie den Antrag auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet nach § 29 a AsylG ab, lehnte den Antrag auf subsidiären Schutz ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung – allerdings ohne Zielstaat – zur Ausreise auf. Dieser Bescheid erwuchs im September 2016 in Bestandskraft. Im April 2018 erließ das BAMF einen Berichtigungsbescheid, mit welchem der Tenor des Bescheids von April 2016 um den Begriff „Bosnien und Herzegowina“ ergänzt wurde. Damit gilt die Abschiebungsandrohung nun für Bosnien und Herzegowina.

Im Juli 2015 stellten die 31-jährige Petentin, sowie ihre 7-, 9- und 10-jährigen Söhne Asylfolgeanträge. Das BAMF lehnte diese Anträge ebenso wie die Anträge auf Abänderung des Bescheids von Februar 2015 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG mit Bescheid von Anfang April 2016 ab. Hiergegen erhoben die Petenten Mitte April 2016 Klage und stellten einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Mit Beschluss von Juni 2016 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag ab und mit Beschluss von April 2018 stellte das Verwaltungsgericht nach Zurücknahme der Klage das Verfahren ein. Damit erwuchs der Bescheid von April 2016 in Bestandskraft.

Bereits im März 2015 und Juli 2016 wurden die Petenten über die bestehende Passpflicht belehrt. Gültige Reisepässe wurden bislang nicht vorgelegt. Es liegt jedoch zwischenzeitlich eine bosnische Geburtsurkunde für die 31-jährige Petentin sowie deren italienische Heiratsurkunde vor. Weiter liegt die italienische Geburtsurkunde des 7-jährigen Petenten vor, wenngleich dort dessen Personalien zu den hier bekannten abweichen. Darüber hinaus wurden für die Petenten (mit Ausnahme des inzwischen 3-jährigen Petenten) unter teilweise abweichenden Personalien italienische Aufenthaltsgestattungen vorgelegt. Nachweise für eine möglicherweise italienische Staatsangehörigkeit und damit eines unmittelbar bestehenden deklaratorischen Freizügigkeitsrechts der Petenten liegen nicht vor und wurden trotz Aufforderung nicht beigebracht. Im Juli 2018 wurde schließlich ein Rückübernahmeersuchen für Bosnien und Herzegowina eingeleitet. Dessen Ergebnis steht noch aus.

Die Familie steht vollumfänglich im öffentlichen Leistungsbezug. Die 31-jährige Petentin geht keiner Beschäftigung nach. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist ihr bislang auch nicht gestattet. Ein entsprechender Antrag wurde jedoch noch nie gestellt.

Die 31-jährige Petentin wurde für einen Ladendiebstahl im Juli 2014 zu 15 Tagessätzen à 7 Euro verurteilt.

In der Petitionsschrift wird geltend gemacht, dass der 10-jährige Petent krank sei und an Asthma bronchiale bei Hausstaub-Milbenallergie, sowie an einer Gräser-Getreide Allergie leide. Zudem hätten die Petenten in Bosnien-Herzegowina weder Unterkunft noch Angehörige. Die Petenten hätten in Deutschland Fuß gefasst, die Kinder seien in der Schule integriert und es gebe für die Familie keine andere Heimat als in Deutschland und dies weder in Bosnien-Herzegowina noch in Italien. Im Übrigen wird in der Petitionsschrift ausschließlich pauschal auf die Lage der Roma in Bosnien-Herzegowina und Italien Bezug genommen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aufgrund der italienischen Staatsangehörigkeit des Ehemannes bzw. Vaters der Petenten und dessen deklaratorischen Freizügigkeitsrechts ist zunächst das Bestehen eines abgeleiteten unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts der Petenten zu prüfen.

Das Freizügigkeitsrecht des Ehemannes bzw. Vaters war nur deklaratorischer Natur und hat tatsächlich nie bestanden, da er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) nie erfüllte. Eine förmliche Verlustfeststellung nach § 2 Abs. 7 S. 1 FreizügG/EU ist, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass seine italienische Staatsangehörigkeit erst nach seinem Tod bekannt wurde, nicht erfolgt.

Insofern dürften auch die Petenten über ein deklaratorisches Freizügigkeitsrecht nach § 3 Abs. 1 FreizügG/EU verfügen haben. Eine Verlustfeststellung nach § 2 Abs. 7 S. 1 FreizügG/EU ist jedoch auch bei ihnen nicht erfolgt.

Gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 FreizügG/EU behalten Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, beim Tod des Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 FreizügG/EU erfüllen und sich vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr als seine Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Allerdings erfüllen die Petenten nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder 5 FreizügG/EU, insbesondere nicht § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 4 FreizügG/EU, da sie nicht über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Die Petenten beziehen vollumfänglich öffentliche Leistungen. Ein Aufenthaltsrecht nach § 3 Abs. 3 FreizügG/EU haben die Petenten damit nie erworben.

Die Jahresfrist des § 3 Abs. 3 S. 1 FreizügG/EU wird von den Petenten knapp eingehalten: Die Einreise erfolgte im Februar 2014, der Ehemann bzw. Vater verstarb im April 2015. Jedoch bedeutet gemäß Ziffer 3.3.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV zum FreizügG/EU) die Voraussetzung des rechtmäßigen Voraufenthalts von einem Jahr als Familienangehöriger des Verstorbenen in Deutschland, dass ein Aufenthalt aus anderen Gründen nicht ausreicht. Es ist auf die objektive Rechtslage abzustellen. Nicht notwendig ist, dass das sich aus dem Unionsrecht ergebende Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger bescheinigt wurde.

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, dass es notwendig ist, dass das sich aus dem Unionsrecht ergebende Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger tatsächlich (und nicht nur deklaratorisch) bestanden hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ein Freizügigkeitsrecht der Petenten hat tatsächlich nie bestanden (vgl. oben).

Nach alledem verfügen die Petenten über kein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht und die weitere Prüfung erfolgt nach dem AufenthG.

Die Petenten sind, nachdem ihre Asylanträge abgelehnt wurden, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Es liegt kein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG vor.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse aufgrund etwaiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch die in der Petitionsschrift vorgetragene Erkrankung des 10-jährigen Petenten an Asthma und aufgrund der Allergien sind nicht ersichtlich. Nach § 60 a Abs. 2 c AufenthG ist der Ausländer dazu verpflichtet, eine Erkrankung, welche eine Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Diese Bescheinigung muss zumindest Angaben über eine eigene ärztliche Exploration und Befunderhebung, sowie eine nachvollziehbar begründete Diagnose enthalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 – 10 C 17/07). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurden keine Atteste oder ärztliche Bescheinigungen vorgelegt, die eine die Abschiebung beeinträchtigende Erkrankung glaubhaft machen könnten und die Mindestanforderungen beinhalten. Es gilt da-

her die gesetzliche Vermutung des § 60 a Abs. 2 c S. 1 AufenthG, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Sofern sich die Petition auf die Lage der Roma in Bosnien und Herzegowina und das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezieht, ist eine Zuständigkeit des Landes hier nicht gegeben. Die Entscheidung hierüber ist vielmehr beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Schutzberechtigte gefunden haben. Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und die kein Asylrecht erhalten haben, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können ferner kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Asylantrag der 31-jährigen Petentin, sowie der 7-, 9-, 10-, und 11-jährigen Petenten wurde nach § 30 Abs. 3 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Damit greift die Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG, wonach ihnen vor ihrer Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Nachweise dafür, dass die Petenten während ihres Untertauchens tatsächlich nach Italien ausgereist sind und dass ihnen die dortige Einreise erlaubt war, blieben die Petenten bislang schuldig. Insofern ist davon auszugehen, dass bislang keine Ausreise im Sinne des § 50 AufenthG erfolgte und die Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG nach wie vor Bestand hat.

Ausnahmen von dieser Titelerteilungssperre eröffnen sich lediglich in § 25 a Abs. 4 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG und in § 25 b Abs. 5 S. 2 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG.

Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 a AufenthG scheidet bereits aufgrund des Alters der Petenten aus: Während die 31-jährige Petentin das Antragsalter überschreitet, sind die Söhne der Petentin noch deutlich zu jung.

Für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 b AufenthG ermangelt es bereits an der Aufenthaltsdauer von mindestens sechs Jahren sowie an der fehlenden Lebensunterhaltssicherung.

Die Petenten haben zudem keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK im Bundesgebiet. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen

Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Insbesondere liegt eine Entwurzelung im Herkunftsstaat nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Die Petenten halten sich seit vier Jahren im Bundesgebiet auf.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt sind.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

21. Petition 16/2585 betr. Zulage für eine Studiengangsleiter-Funktion

Der Petent wendet sich mit seiner Petition dagegen, dass

- eine Hochschule ihm zu Unrecht die Gewährung der ihm zustehenden Funktionszulage für Studiengangsleiter und -leiterinnen der Hochschule versage und die Vergabe dieser Funktionszulagen willkürlich und intransparent sei,
- ihm gegenüber eine rechtswidrige „dienstliche Anordnung“ des Präsidenten ergangen sei und das Wissenschaftsministerium diese bestätigt habe,
- er durch das bewusste Weglassen seines akademischen Grades im Schriftverkehr insbesondere durch die Präsidiumsverwaltung der Hochschule schwer diskriminiert worden sei sowie
- die Hochschule durch die Nennung seiner Privatadresse in innerdienstlichen Vorgängen gegen den Datenschutz und seine Persönlichkeitsrechte verstoßen habe.

Mit Schreiben vom 6. August 2012 hat der Rektor der Hochschule dem Petenten auf sechs Jahre befristet bestimmte Aufgaben für die Organisation von Kursgruppen im ersten und zweiten Studienjahr übertra-

gen. Hierbei wurde ausgeführt, dass damit keine Änderung der Dienstbezüge (nach der A-Besoldung) erfolge.

Der Petent wurde in all den Jahren seiner Tätigkeit als Professor an der Hochschule zu keinem Zeitpunkt förmlich als Studiengangsleiter bestellt. Eine solche Bestellung erfolgt gemäß § 27 d Absatz 2 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) auf Vorschlag des örtlichen Senats durch die Rektorin oder den Rektor der jeweiligen Studienakademie. Einen solchen Vorschlag hat der örtliche Senat der Hochschule nie unterbreitet und neben v. g. Schreiben gibt es keine weiteren Schreiben des Rektors der Hochschule in dieser Sache.

Die Hochschule hat gegenüber dem Wissenschaftsministerium bestätigt, dass an der Hochschule Funktionszulagen an Studiengangsleiterinnen und -leiter nur gewährt werden, sofern eine formale Bestellung nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes erfolgt ist. Sie beläuft sich gemäß Beschluss des Präsidiums in der Vergaberichtlinie der Hochschule auf monatlich 350 Euro. Im Falle einer Bestellung als Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter benennt die Hochschule diese Funktion nach eigenen Angaben in den entsprechenden Schreiben stets explizit, geht hierbei auf das gesetzlich vorgesehene Verfahren und die zeitliche Befristung der Funktion ein und thematisiert ergänzend auch die damit einhergehende Gewährung einer Funktionszulage.

Nachdem das Präsidium der Hochschule aufgrund des Verhaltens und Vorgehens, gerade auch diverser Äußerungen, des Petenten die Kollegialität und das konstruktive Miteinander nicht mehr gewahrt sah und hierbei insbesondere einen wertschätzenden Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen wie auch den Führungskräften vermisste, sah sich der Präsident der Hochschule als Vorgesetzter des Petenten gezwungen, ihm gegenüber mit Schreiben vom 21. August 2018 mehrere dienstliche Anordnungen zu erteilen. Diese betreffen die Kommunikation von Interna an Studierende und Partner der Hochschule, die nicht fachlich sind und nicht die Erfüllung der Lehrverpflichtung betreffen, untersagen ihm verleumderische, diffamierende oder beleidigende Äußerungen gegenüber Hochschulmitgliedern im Rahmen des Dienstbetriebs zu tätigen sowie die Bezeichnung „Studiengangsleiter“ zu führen, enthalten die Aufforderung, seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Lehrverpflichtung nachzukommen, sowie die Aufforderung in ein anderes Zimmer umzuziehen.

Das besagte Schreiben wurde, nachdem es dem Petenten von der Präsidiumsverwaltung per E-Mail mit der Anrede „Sehr geehrter Herr Professor [...]“ angekündigt worden war, von der Hochschule sowohl an seine Dienst- wie auch seine Privatadresse gesandt und nachrichtlich auch dem Rektor der Hochschule sowie der Prorektorin des Studienbereichs des Petenten der Hochschule übermittelt.

Mit E-Mail vom 28. August 2018 äußerte der Petent seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, indem er nicht den Präsidenten, sondern die

Wissenschaftsministerin diesbezüglich für zuständig erachtet.

Mit Schreiben vom 6. September 2018 teilte der Präsident der Hochschule dem Petenten mit, dass er die dienstlichen Anordnungen aufrechterhalte. Nachdem der Petent mit E-Mail vom 11. September 2018 mit erneuter Zuständigkeitsrüge widersprach, wertete die Hochschule dies als Remonstration gemäß § 6 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und legte den Vorgang dem Wissenschaftsministerium zur Entscheidung vor. Das Wissenschaftsministerium bestätigte die dienstlichen Anordnungen des Präsidenten der Hochschule mit Schreiben vom 9. November 2018.

Funktionsleistungsbezüge können per se nur Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung gewährt werden und sind strikt an die Funktion gebunden, die der Professorin oder dem Professor eigens in dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren übertragen worden sein muss. Dies ist vorliegend aber gerade nicht geschehen. Die (teilweise) Wahrnehmung von Aufgaben der Studiengangsleitung an sich begründet dagegen keinen Anspruch auf Gewährung eines Funktionsleistungsbezugs. Auch ist mangels vergleichbarer Sachverhalte ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gerade nicht festzustellen.

Die Zuständigkeit des Präsidenten der Hochschule für die Erteilung der dienstlichen Anordnungen steht vorliegend nicht in Frage. Diese werden, soweit sie nicht die Lehre betreffen, von der oder dem Vorgesetzten erteilt. Die Vorgesetztereigenschaft bestimmt sich dabei grundsätzlich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Bezüglich der Hochschulen trifft das baden-württembergische Landeshochschulgesetz in §§ 15 Absatz 1 Nummer 1, 16 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr.1 sowie 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 LHG die Regelung, dass das Rektorat (an der Hochschule das Präsidium) die Hochschule leitet, wobei der Rektor (an der Hochschule der Präsident) diesem vorsteht. Soweit die Lehre – wie vorliegend die Sicherstellung der Lehr- und Prüfungsverpflichtung des Petenten – betroffen ist, sieht § 17 Absatz 6 Satz 4 LHG vor, dass der Präsident der Hochschule darauf hinwirkt, dass die zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Hochschule ihrer Lehr- und Prüfungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommen und sieht diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht vor.

Es besteht kein Anspruch, von den Dienstvorgesetzten und Kolleginnen oder Kollegen mit dem akademischen Grad angesprochen zu werden. Auch legt das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit weder Behörden noch Dritten eine bestimmte Anredepflicht auf. Das gilt in gleicher Weise für den Dokortitel, der nicht Namensbestandteil, sondern lediglich Namenszusatz ist. Insoweit entspricht die Anrede der Person mit Namen und Amtsbezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nicht nur den üblichen Gepflogenheiten, sondern ist auch rechtskonform und stellt insbesondere auch keine Diskriminierung dar.

Bezüglich des angeblichen Verstoßes gegen den Datenschutz ist festzustellen, dass mit der Verwendung der Privatanschrift vorliegend zunächst sichergestellt

werden sollte, dass die dienstliche Anordnung dem Petenten auch tatsächlich zugestellt wird. Dies ist insbesondere im Hinblick darauf nicht zu beanstanden, dass sich eine der dienstlichen Anordnungen auf die Weisung bezog, ein neues Dienstzimmer zu beziehen. Nicht zwingend erforderlich war dagegen, das Schreiben mitsamt der Privatadresse nachrichtlich auch an die Prorektorin des Studienbereichs Wirtschaft der Hochschule und den Rektor der Hochschule zu übermitteln. Allerdings steht die Schutzwürdigkeit des Petenten in diesem Fall zurück, da er seine Privatschrift auch außerhalb der Hochschule öffentlich im Internet bekannt gegeben hat und somit jeder davon Kenntnis nehmen kann.

Dem Petenten steht mangels Übertragung der Funktion „Studiengangsleiter“ keine Funktionszulage zu. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Hochschule das für die Bestellung als Studiengangsleitung vorgesehene Verfahren nicht einhält, die dienstliche Anordnung durch den Präsidenten der Hochschule sowie das Weglassen des akademischen Grades im Schriftverkehr zu beanstanden sind und vorliegend auch kein Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte festzustellen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

22. Petition 16/2732 betr. Beihilfe; Bearbeitungszeiten

Gegenstand der Petition:

Der Petent beschwert sich über die Bearbeitungsdauer seines Beihilfeantrages vom 20. August 2018 von nahezu sieben Wochen und begehrt die grundsätzliche Verkürzung der Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen.

Kurze Schilderung des Sachverhalts:

Mit Antrag vom 20. August 2018 wurden vom Petenten Aufwendungen in Höhe von 889,27 Euro geltend gemacht. Der Antrag ging am 22. August 2018 beim Landesamt für Besoldung und Versorgung ein. Die Beihilfe wurde mit Bescheid vom 5. Oktober 2018 nach 32 Arbeitstagen in Höhe von 629,49 Euro festgesetzt.

Rechtliche Würdigung:

Die Bearbeitungszeit für Beihilfeanträge soll sich in einem Zeitraum von durchschnittlich maximal 20 Arbeitstagen bewegen. Dieser Rahmen wurde als zeitlich noch angemessen und vertretbar angesehen.

Maßgeblich ist dabei der Zeitraum von dem Tag an, an welchem der Beihilfeantrag beim Landesamt für Besoldung und Versorgung eingegangen ist, bis zu

dem Tag, an welchem die Bearbeitung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung abgeschlossen ist. Gegebenenfalls durch den Postweg zusätzlich entstehende Zeiträume können nicht dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zugerechnet werden.

Im Fall des Petenten wurde die Vorgabe von 20 Arbeitstagen bei dem Antrag vom 20. August 2018 um 12 Arbeitstage überschritten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Bericht zur Petition 16/2373 (vgl. Drucksache 16/5169 lfd. Nr. 15), in welcher sich der Petent bereits über die Bearbeitungszeit eines Beihilfeantrags beschwert hatte, verwiesen.

Ergänzend hierzu sei noch erwähnt, dass im Entwurf des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 neben zusätzlichen Sachmitteln für das Landesamt für Besoldung und Versorgung auch 30 neue Stellen zur Verstärkung der Bereiche Steuer, IT, Produktion und Recht sowie weitere 10 Stellen zur Entfristung von 10 vorhandenen Arbeitsverhältnissen vorgesehen sind. Die Mittelzuweisungen und die Personalaufstockung werden sich positiv auf die Beihilfebearbeitung und die weitere Optimierung der IT auswirken sowie die beschleunigte Bearbeitung der Beihilfeanträge ermöglichen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, da der vom Petenten genannte Beihilfeantrag bearbeitet ist und beim Landesamt für Besoldung und Versorgung eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verringerung der langen Bearbeitungszeiten umgesetzt wurden, die bereits zu spürbaren Verbesserungen geführt haben.

Berichterstatter: Salomon

23. Petition 16/2212 betr. Personenstandswesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Löschung seiner Vaterschaft zu seinen 1984 und 1986 geborenen Töchtern im jeweiligen Geburtsregister.

II. Sachverhalt

Beide Kinder wurden jeweils nichtehelich geboren. Der Petent hat seine Vaterschaft im Jahr 1984 bzw. im Jahr 1986 anerkannt. Das Kreisjugendamt hat jeweils am gleichen Tag seine Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung erklärt.

Der Petent macht geltend, dass seine Vaterschaftsanerkennungen nicht wirksam geworden seien, da die Kindesmutter den Vaterschaftsanerkennungen nie zugestimmt habe. Seiner Ansicht nach bedurfte es der Zustimmung der Mutter für die Wirksamkeit seiner

Vaterschaftsanerkennungen. Er begehrt daher, ihn als Vater im jeweiligen Geburtsregister zu streichen. Weiter führt der Petent aus, die Rechtsgrundlage des Familienrechts sei nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten, sondern in Art. 6 GG geregelt.

III. Rechtliche Würdigung

Die Normen des deutschen Rechts stehen in einer Normenhierarchie. Danach steht das Grundgesetz als Verfassungsrecht über den bundesgesetzlichen Regelungen wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Die in Art. 6 Absatz 1 GG geschützten Rechtsinstitute der Ehe und der Familie müssen indes durch einfachgesetzliche Normen, hier insbesondere durch die familienrechtlichen Regelungen des BGB, ausgestaltet werden. Das Institut der Ehe wird beispielsweise durch die Ehemündigkeit (§ 1303 BGB) sowie durch Eheverbote (§§ 1306 ff. BGB) ausformuliert. Auch das durch Art. 6 Absatz 2 und Absatz 3 GG geschützte Elternrecht unterliegt verfassungsrechtlichen Schranken, die ebenfalls einfachgesetzlich ausgestaltet werden müssen (vgl. hierzu etwa § 1666 BGB, der Maßnahmen im Falle einer Kindeswohlgefährdung regelt).

Beide Kinder wurden vor Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1998 geboren. Die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennungen bestimmt sich daher nach der zuvor geltenden Rechtslage.

Der Petent hat die Vaterschaft zu den nichtehelich geborenen Kindern anerkannt. Zum damaligen Zeitpunkt war entsprechend § 1600 c BGB a.F. die Zustimmung der Kinder zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich. Eine Zustimmung der Mutter war nach der damaligen Rechtslage für die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung nicht vorgesehen.

Die Zustimmung der Kinder zur Vaterschaftsanerkennung konnte damals entsprechend § 1706 BGB a.F. nur das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter der nichtehelich geborenen Kinder abgeben. Diese Zustimmung ist bei beiden Kindern durch das örtlich zuständige Kreisjugendamt erfolgt und wurde ordnungsgemäß beurkundet.

Die jeweilige Vaterschaftsanerkennung und die dazugehörige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes wurden in das Geburtsregister der Kinder eingetragen. Die Eintragung der Vaterschaft ist rechtmäßig erfolgt und kann daher vom Standesamt nicht gestrichen werden.

Gemäß § 48 Absatz 1 Personenstandsgesetz (PStG) darf ein abgeschlossener Registereintrag nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden. Gemäß § 48 Absatz 2 PStG können den Antrag auf Anordnung der Berichtigung alle Beteiligten, das Standesamt und die Aufsichtsbehörde stellen. Es bleibt dem Petenten daher unbenommen, einen Antrag auf gerichtliche Berichtigung beim örtlich zuständigen Amtsgericht zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

24. Petition 16/2592 betr. Versorgungsausgleich

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Kürzung seiner Versorgungsbezüge aufgrund eines Versorgungsausgleichs zwischen ihm und seiner – zwischenzeitlich verstorbenen – geschiedenen Ehefrau.

2. Sachverhalt

Die am 31. Juli 1970 geschlossene erste Ehe des Petenten wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 15. April 1994 geschieden. Gleichzeitig wurde der Petent gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau zum Versorgungsausgleich verpflichtet. Zu seinen Lasten wurden Anwartschaften der Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung (früher Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) in Höhe von 310, 93 DM monatlich, bezogen auf das Ende der Ehezeit am 31. März 1993, begründet. Das Urteil ist seit dem 10. Juni 1994 rechtskräftig.

Der zwischenzeitlich wiederverheiratete Petent wurde mit Ablauf des 31. Juli 2005 in den Ruhestand versetzt und erhält vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) seit dem 1. August 2005 ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die geschiedene Ehefrau des Petenten befand sich seit dem 1. August 2010 im Ruhestand und erhielt ab dem 1. September 2012 eine um den Versorgungsausgleich erhöhte Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie ist am 4. Dezember 2017 verstorben.

Der Petent beklagt mit seiner Petition, dass auch nach dem Tod seiner geschiedenen Ehefrau ein Versorgungsausgleich zu seinen Lasten stattfindet. Er möchte insbesondere wissen, an wen das Geld geht und auf welcher Rechtsgrundlage der Versorgungsausgleich weiterhin stattfindet.

3. Rechtliche Würdigung

Die Versorgungsbezüge des Petenten werden zu Recht auch über den Tod seiner geschiedenen Ehefrau hinaus gemäß § 13 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg – LBeamtVGBW – wegen des zugunsten seiner geschiedenen Ehefrau durchzuführenden Versorgungsausgleichs gekürzt.

Gemäß § 13 LBeamtVGBW sind die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person im Falle eines familiengerichtlich festgestellten Versorgungsausgleichs zu kürzen, wenn für die ausgleichsberechtigte Person eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet oder übertragen worden ist. Die Höhe des Kürzungsbetrags ergibt sich aus § 13 Absatz 2 LBeamtVGBW.

Das Versterben der geschiedenen Ehefrau des Petenten führt dabei nicht zu einem Absehen von der Kürzung der Versorgungsbezüge. Vielmehr ist das LBV gemäß § 13 LBeamtVGBW weiterhin an das rechtskräftige familiengerichtliche Urteil vom 15. April 1994 gebunden.

Die Bindungswirkung an die familiengerichtliche Entscheidung ist eine Folge des familienrechtlichen Versorgungsausgleichs, der grundsätzlich die lebenslängliche Teilung der von den Eheleuten während der Ehezeit erworbenen Anrechte vorsieht. Der Grundgedanke des Versorgungsausgleichs besteht darin, dass jedem Ehepartner die Hälfte der während der Ehezeit erworbenen Anrechte zusteht (vgl. § 1 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG).

Mit dem Versorgungsausgleich wird zu Lasten der Versorgung des Ausgleichspflichtigen ein eigenständiges Versorgungsrecht des Ausgleichsberechtigten begründet. Nach dem Prinzip des sofortigen und endgültigen Vollzugs des Versorgungsausgleichs geht die Versorgung der ehemaligen Ehegatten danach grundsätzlich getrennte Wege. Für die Höhe der jeweiligen Versorgung kommt es nicht mehr darauf an, wann der jeweils andere ehemalige Ehegatte in den Ruhestand tritt oder verstirbt. Der Ausgleichspflichtige erhält ab dem eigenen Eintritt in den Ruhestand eine um den Versorgungsausgleich verminderte Versorgung, dafür wird die dem Ausgleichsberechtigten übertragene Versorgung bis zu dessen Tod gewährt, auch wenn der Ausgleichspflichtige früher verstirbt. Tritt im umgekehrten Fall der Ausgleichsberechtigte vor dem Ausgleichsverpflichteten in den Ruhestand, erhält er ebenfalls von Anfang an die ihm im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragene Versorgung, auch wenn eine Kürzung der Versorgung des Ausgleichsverpflichteten naturgemäß erst ab dessen Ruhestandseintritt möglich ist. Die Teilung der Anwartschaften im Zeitpunkt der Scheidung mit den sich daraus ergebenden versicherungsrechtlichen Folgen dient dazu, die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten möglichst umfassend und abschließend zusammen mit der Scheidung zu regeln. Die endgültige versorgungsrechtliche Auseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten soll diesen zudem Klarheit darüber verschaffen, auf welcher Grundlage bereits vorhandener Versorgungsanwartschaften sie ihre weitere Alterssicherung und Invaliditätssicherung aufbauen können.

Die eben erläuterte Systematik führt im Falle eines Vorversterbens des Ausgleichsberechtigten – wie im Falle des Petenten – dazu, dass im Landeshaushalt um die Kürzungsbeträge des Ausgleichsverpflichteten verminderte Versorgungsbezüge entstehen, diesen jedoch keine Erstattungsforderungen der Rentenversicherung „gegenüberstehen“. Dies ist jedoch gerade Folge des sofortigen und endgültigen Vollzugs des Versorgungsausgleichs und hat der verfassungsrechtlichen Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht standgehalten.

Ausnahmen von dem gerade dargelegten Grundsatz der lebenslänglich wirkenden Teilung aufgrund des Todes der ausgleichsberechtigten Person sehen nur die §§ 37, 38 VersAusglG vor. Das Versorgungsausgleichsgesetz ist Bundesrecht.

Demnach werden auf Antrag beim entsprechenden Versorgungsträger (hier das LBV), sofern die ausgleichsberechtigte Person zum Zeitpunkt eines eventuellen Vorversterbens noch keine 36 Monate Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf-

grund des Versorgungsausgleichs bezogen hat, keine weiteren Kürzungen der Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsausgleichs vorgenommen. Da die am 4. Dezember 2017 verstorbene geschiedene Ehefrau des Petenten jedoch bereits seit dem 1. September 2012 eine um den Versorgungsausgleich erhöhte Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen hat, scheidet insoweit eine Anpassung aus; der Bezugszeitraum hat vorliegend 36 Monate überschritten.

Die wirksame Entscheidung über den Versorgungsausgleich kann grundsätzlich nach § 51 VersAusglG auf Antrag durch das Familiengericht geändert werden. Die früheren Ehepartner, im vorliegenden Fall der Petent, können die Abänderung beantragen, wenn sich der Ausgleichswert eines Anrechts nach dem Ende der Ehezeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich verändert hat. Wird eine nach dem Recht, das bis zum 31. August 2009 gegolten hat, ergangene Versorgungsausgleichsentscheidung dann abgeändert, ist der gesamte Ausgleich nochmals zu überprüfen. Es findet eine Totalrevision sämtlicher „in den Ausgleich einbezogener Anrechte“ statt. Hierbei ist auch der § 31 VersAusglG anzuwenden.

In Anwendung des § 31 Absatz 1 Satz 2 VersAusglG, wonach Erben kein Recht auf Wertausgleich haben, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass der ausgleichsverpflichtete Ehegatte das während seiner Ehezeit erworbene Anrecht ungeteilt zurückerhält und ein Versorgungsausgleich für die Zukunft nicht mehr stattfindet. Das LBV würde dann zukünftig aufgrund der Bindungswirkung des Urteils keine Kürzung der Versorgungsbezüge mehr vornehmen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Ausgang des Abänderungsverfahrens nicht ohne weiteres vorhersehbar ist und die aktuelle Höhe sämtlicher in der Ehezeit erworbener Anrechte neu ermittelt wird. Daher kann und darf von Seiten des Versorgungsträgers nicht beurteilt werden, ob ein entsprechender Antrag beim Familiengericht Aussicht auf Erfolg hätte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

25. Petition 16/2613 betr. Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Petent beschwert sich über die Behandlung einer von ihm erstatteten Strafanzeige.

Mit Schreiben vom 21. August 2017 erstattete der Petent in Vertretung einer Krankenhausgesellschaft Strafanzeige gegen Herrn X, da sich dieser am 23. Januar 2016 im Krankenhaus behandeln ließ, den daraufhin in Rechnung gestellten Betrag i. H. v. 63,16 Euro jedoch nicht beglich.

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren am 27. Oktober 2017 nach § 153 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Mit Schreiben vom 13. November 2017 legte der Petent gegen diese Entscheidung der Staatsanwaltschaft Beschwerde ein und kündigte an, diese zu begründen. Eine Begründung der Beschwerde ging jedoch bei der Staatsanwaltschaft nicht ein, weshalb eine Entscheidung über die Beschwerde zunächst unterblieb.

Auf die Petition hat die Staatsanwaltschaft am 15. Oktober 2018 das Verfahren wieder aufgenommen und beim zuständigen Amtsgericht hinsichtlich des Vorwurfs des Betrugs den Erlass eines Strafbefehls beantragt.

Zwar hat das zuständige Amtsgericht mit Beschluss vom 23. Oktober 2018 den Antrag auf Erlass des Strafbefehls zurückgewiesen. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 23. Oktober 2018 am 25. Oktober 2018 sofortige Beschwerde eingelegt. Mit Beschluss vom 20. November 2018 hat das Landgericht den Beschluss des Amtsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das zuständige Amtsgericht zurückverwiesen.

Hinsichtlich des im Petitionsschreiben neu erhobenen Vorwurfs, es seien weitere Straftatbestände wegen falscher Anschuldigungen des Herrn X verwirklicht worden, indem dieser dem Petenten Dokumente aus dem Zivilverfahren vor dem Amtsgericht mit dem Vermerk „Zurück wegen Täuschung im Rechtsverkehr“ übersandte, hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt geprüft und mit Verfügung vom 15. Oktober 2018 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da insoweit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorlägen.

Hinsichtlich der im Petitionsschreiben ebenfalls neu erhobenen Behauptung, Herr X habe sowohl den Petenten als auch die Richterin im sachgleichen Zivilrechtsstreit mehrfach der Täuschung im Rechtsverkehr bezichtigt und dadurch den Tatbestand der falschen Verdächtigung verwirklicht, hat die Staatsanwaltschaft einen neuen Anzeigevorgang angelegt und prüft den Vorgang.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, da die Staatsanwaltschaft das Verfahren wieder aufgenommen hat und den neu vorgetragenen Straftatbeständen nachgeht.

Berichterstatter: Stauch

26. Petition 16/2654 betr. Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

I. Petitionsvorbringen

Der Petent beschwert sich über eine Vorschrift der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO). Er fordert den Landtag auf, die Vorschrift zu ändern.

Die vom Petenten angegriffene Vorschrift regelt die Bewertung der Aufsichtsarbeiten in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung und der Zweiten juristischen Staatsprüfung. Die Bewertung der Aufsichtsarbeiten erfolgt jeweils durch die persönliche Begutachtung von zwei Prüfern. Der Petent kritisiert, dass nach der geltenden Regelung dem Zweitprüfer die Begutachtung des Erstprüfers mitgeteilt werden kann.

Er fordert den Landtag auf, folgende Neuregelung zu treffen:

„Die Prüfer bewerten die Aufsichtsarbeit unabhängig voneinander und ohne Kenntnis der Bewertung des jeweils anderen Prüfers.“

Nach Ansicht des Petenten soll durch diese Änderung sichergestellt werden, dass das Zweitgutachten einer Aufsichtsarbeit nicht durch das bereits bestehende Erstgutachten beeinflusst und eine zweite objektive Beurteilung gewährleistet werde. Der Petent beanstandet, dass die derzeitige Regelung und die daraus resultierende Praxis dem Anspruch eines jeden Rechtskandidaten auf eine unabhängige Bewertung seiner Aufsichtsarbeiten durch zwei Gutachter widersprechen. Auf Grund der derzeitigen Regelung komme es vermehrt dazu, dass sich das Gutachten des Zweitprüfers auf den Satz „Ich stimme den Ausführungen und der Benotung des Erstgutachters zu“ beschränke.

Das Justizministerium hat auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in der Fassung vom 18. Mai 1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1998, im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium die Verordnung über die Ausbildung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) erlassen. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG a.F. war das Justizministerium auch ermächtigt, durch Verordnung die Bewertung von Prüfungsleistungen zu regeln. Von dieser Ermächtigung hat das Justizministerium mit der Vorschrift zur Bewertung von Aufsichtsarbeiten in § 14 JAPrO Gebrauch gemacht. Nach dem Neuerlass des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 16. Juli 2013 findet sich die Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 6 JAG.

Die Vorschrift des § 14 JAPrO über die Bewertung der Aufsichtsarbeiten gilt für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung sowie über die Verweisung in § 50 Abs. 4 JAPrO auch für die Zweite juristische Staatsprüfung.

§ 14 Abs. 1 JAPrO lautet in seiner aktuellen Fassung:

„Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern, die vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt werden, persönlich begutachtet. Dem Zweitprüfer kann die Begutachtung des Erstprüfers mitgeteilt werden.“

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 JAPrO wird in Baden-Württemberg in beiden juristischen Staatsprüfungen eine offene Zweitkorrektur durchgeführt. Es ist ständige Verwaltungspraxis, dass die Aufsichtsarbeiten von zwei Prüfern selbstständig bewertet werden,

dem Zweitprüfer neben der Aufsichtsarbeit des jeweiligen Prüflings aber auch die Begutachtung des Erstprüfers übersandt wird. Eine offene Zweitkorrektur findet auch in allen anderen Ländern statt, sodass es sich um eine bundesweit einheitliche Prüfungsbedingung handelt.

Die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 JAPrO ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Vorschrift beruht auf der gesetzlichen Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG a. F. Eine gesetzliche Ermächtigung hierzu besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 JAG auch nach dem aktuell geltenden Juristenausbildungsgesetz.
2. Auch der Regelungsinhalt der Vorschrift, die offene Zweitkorrektur, ist nicht zu beanstanden. Eine Regelung, die die Bewertung von Prüfungsleistungen in Kenntnis der Bewertungen des anderen Prüfers zulässt, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht und ist insbesondere auch verfassungsrechtlich zulässig.

Es gibt keinen allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz, der es generell verbietet, dass der Zweitprüfer einer schriftlichen Arbeit die Randbemerkungen und abschließende Bewertungen des Erstprüfers kennen darf. Insbesondere untersagen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verfassungsrechtliche Maßstäbe, wie das prüfungsrechtliche Gebot der Chancengleichheit und das Gebot der fairen Gestaltung des Prüfungsverfahrens, eine Bewertung in Kenntnis der Bewertungen von Prüfungsleistungen durch andere Prüfer nicht. Zum einen kann davon ausgegangen werden, dass die Prüfer ihre Aufgabe auch dann pflichtgemäß und unvoreingenommen erfüllen, wenn sie Kenntnis von anderen Bewertungen der Prüfungsleistung haben. Zum anderen ist es jeweils gleichermaßen sachlich zu rechtfertigen und für die Erhaltung der Chancengleichheit unerheblich, ob die Prüfung darauf angelegt ist, jede gegenseitige Beeinflussung der Prüfer von vornherein auszuschließen, oder ob sie vielmehr auf eine kritische gegenseitige Kontrolle der Prüfer abstellt und daher offene Korrekturen und Bewertungen zulässt. Es bleibt daher dem Normgeber der Prüfungsordnung überlassen, ob er sich für eine verdeckte oder für eine offene Zweitkorrektur entscheidet. Das Justizministerium hat sich bei Erlass der Vorschrift für eine kritische gegenseitige Kontrolle der Prüfer durch eine offene Zweitkorrektur entschieden, was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und keiner Änderung bedarf.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

27. Petition 16/2485 betr. Handwerksrecht, Erteilung des Meistertitels

Der Petent begehrt die Erteilung des Meistertitels im Kfz-Technikerhandwerk sowie die Rücknahme eines Strafurteils des Amtsgerichts wegen Missbrauchs von Ausweispapieren im Zusammenhang mit der Teilnahme an Meisterprüfungen im Kfz-Technikerhandwerk.

Prüfungsrechtlicher Teil:

Der Petent hat bei seinem ersten Versuch, den fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung im Kfz-Technikerhandwerk (Teil II der Meisterprüfung) bei einer Handwerkskammer in Baden-Württemberg abzulegen, diese Prüfung nicht bestanden. Dies wurde dem Petenten mit Bescheid des Meisterprüfungsausschusses vom 10. März 2016 mitgeteilt. Das Regierungspräsidium als Aufsichts- und Widerspruchsbehörde hat den fristgerecht eingelegten Widerspruch des Petenten mit Bescheid vom 29. November 2016 zurückgewiesen. Der Petent hat hiergegen am 30. Dezember 2016 Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Bezüglich der Bewertung seiner Prüfung moniert der Petent, dass das Regierungspräsidium es im Rahmen des Widerspruchsverfahrens unterlassen habe, die Prüfungsunterlagen durch eine dritte Stelle neu bewerten zu lassen, vielmehr seien lediglich die Aussagen des Prüfungsausschusses wiederholt worden. Des Weiteren sei ihm Akteneinsicht in Anwesenheit eines zuständigen Prüfers verwehrt worden.

Eine beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg eingelegte Fachaufsichtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 teilte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau dem Petenten mit, dass das Vorgehen des Regierungspräsidiums und im Ergebnis der Inhalt des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2016 nicht beanstandet werden könne.

Mit Urteil vom 14. November 2018 wurde zwischenzeitlich der Bescheid des Meisterprüfungsausschusses vom 10. März 2016 sowie der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 29. November 2016 aufgehoben und das Land Baden-Württemberg dazu verpflichtet, die Prüfungsleistung des Petenten im Unterabschnitt Auftragsabwicklung des zweiten Teils der Meisterprüfung im Kfz-Techniker-Handwerk unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bewerten und das Prüfungsverfahren fortzusetzen. Das Gericht stellte im Wesentlichen fest, dass die Bewertung daran leide, dass sie nicht ordnungsgemäß begründet wurde.

Der Meisterprüfungsausschuss wird sich nun erneut mit der Prüfungsleistung des Petenten befassen, diese neu bewerten und das Ergebnis der Bewertung begründen. Nach Prüfung durch das Regierungspräsidium ergeht ein neuer Bescheid des Meisterprüfungsausschusses über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung.

Nach Erlass eines neuen Bescheids über das Ergebnis der Prüfung wird dem Petenten auf Wunsch Ak-

teneinsicht in die vollständige Verwaltungsakte, die auch die Anlagen zu den Prüfungsaufgaben enthalten muss, gewährt.

Anschließend wird das Regierungspräsidium ggf. erhobene substantiierte Einwendungen des Petenten den zuständigen Prüfern und dem zuständigen Meisterprüfungsausschuss zum Zwecke eines Überdenkungsverfahrens zuleiten. Daraufhin sind zunächst die Prüfer und sodann der Meisterprüfungsausschuss unter Beachtung der jeweils durch die Prüfer schriftlich festgehaltenen Erwägungen gehalten, das Ergebnis der Bewertung zu überdenken.

Strafrechtlicher Teil:

Mit Schreiben vom 9. März 2016 beantragte der Petent die Zulassung zur 1. Wiederholungsprüfung im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung (Teil II) im Kfz-Technikerhandwerk vor dem Meisterprüfungsausschuss einer Handwerkskammer in Hessen, wofür die Handwerkskammer in Baden-Württemberg mit Schreiben vom 18. März 2016 die Freigabe erteilte.

Mit schriftlichem Bescheid vom 2. Mai 2016 teilte die Handwerkskammer in Hessen dem Petenten mit, dass die Prüfung dort wegen einer schwerwiegenden Täuschungshandlung nach § 8 Abs. 3 Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO) als für „nicht bestanden“ erklärt werden musste. Nach den Feststellungen der Prüfer nahm der Petent nicht selbst an der Prüfung teil, sondern beauftragte eine andere Person damit, dies an seiner Stelle zu tun. Die Eingabe wurde insoweit an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags abgegeben.

Die Handwerkskammer stellte mit Schreiben vom 14. September 2016 Strafanzeige wegen des Versuchs einer mittelbaren Falschbeurkundung und des Missbrauchs von Ausweispapieren.

Mit Schreiben vom 15. November 2016 lud der polizeiliche Sachbearbeiter den Petenten auf den 24. November 2016 zur Vernehmung. Mit Schreiben vom 23. November 2016 sagte der Petent den Termin ab, beantragte Akteneinsicht und kündigte im Anschluss eine schriftliche Stellungnahme an.

Nach Vorlage der Akten durch die Polizei beantragte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht am 2. Dezember 2016 den Erlass eines Strafbefehls, der unter Verhängung einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 40 Euro am 14. Dezember 2016 erlassen wurde. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 legte der Petent Einspruch gegen den Strafbefehl ein, den er mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 begründete. Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 legitimierte sich ein Rechtsanwalt für den Petenten, dem noch am selben Tag Akteneinsicht gewährt wurde.

Am 19. Januar 2017 verurteilte das Amtsgericht den Petenten, der in der Hauptverhandlung zu den Vorwürfen Stellung genommen hatte, wegen Missbrauchs von Ausweispapieren zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 Euro. Gegen diese Entscheidung legte der Petent Berufung ein, erschien jedoch zum Hauptverhandlungstermin nicht und wurde dort auch

nicht in zulässiger Weise vertreten, weswegen das Landgericht die Berufung des Petenten durch Urteil vom 4. Juli 2017 verwarf.

Den hierauf gestellten Antrag des Petenten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 2. Oktober 2017 als unzulässig. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Petenten verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 13. Oktober 2017 als unbegründet.

Der Petent führt zur Begründung der Petition im Wesentlichen aus, der Strafbefehl sei ergangen, ohne dass er über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe informiert worden und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden wäre.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Der Petent war bereits durch das Schreiben der Handwerkskammer in Hessen vom 2. Mai 2016 hinreichend über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe informiert worden und nahm hierzu im Rahmen seiner Einspruchsbegründung ausführlich Stellung. Auch im Rahmen der Hauptverhandlung wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die er – nachdem er über seinen Rechtsanwalt zuvor umfassende Akteneinsicht erhalten hatte – umfassend wahrnahm.

Soweit der Petent sich darüber hinaus gegen richterliche Entscheidungen wendet, wurde der Petent bereits darauf hingewiesen, dass es dem Petitionsausschuss im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete richterliche Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder gar aufzuheben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf, dass das Land verpflichtet wurde, eine Neubewertung der Prüfungsleistung vorzunehmen und das Prüfungsverfahren fortzusetzen, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

24.01.2019

Die Vorsitzende:
Böhlen